

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort	Ansbach / München		
Studiengang	Produktionsmanagement Film und TV		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2022 bis Sommersemester 2024		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Ana-Maria Bodo-Hartmann		
Akkreditierungsbericht vom	18.06.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
<i>Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .	11
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	23
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	25
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	28
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	32
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	34
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	37
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	38
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	38
<i>Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i>	40
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	40
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	42
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	45

<i>Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....</i>	45
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	46
3 Begutachtungsverfahren.....	47
3.1 <i>Allgemeine Hinweise.....</i>	47
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	49
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	50
4 Datenblatt	51
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	51
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	53
5 Glossar.....	54

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 MRVO)): Die Hochschule muss alle Modulbeschreibungen um die spezifischen Informationen ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)): Qualifikationsziele und Curriculum müssen stärker aufeinander abgestimmt werden.

Mögliche Auflage 2 (Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)): Für den Studiengang muss ein detailliertes Personalkonzept vorgelegt werden, aus dem auch SWS-Angaben hervorgehen und aus dem die hinreichende personelle Ausstattung nachgewiesen wird.

Mögliche Auflage 3 (Kriterium Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)): Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen geplant bzw. bereits ergriffen wurden, um eine angemessene Ressourcenausstattung in der Gesamtbetrachtung sicherzustellen.

Mögliche Auflage 4 (Kriterium Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)): Der Studiengang darf nicht als „dual“ bezeichnet oder beworben werden, wenn dieses Profilmerkmal nicht zutrifft.

Mögliche Auflage 5 (Kriterium Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)): Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, dass das Studium barrierefrei organisiert werden kann.

Mögliche Auflage 6 (Kriterium Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)): Die Hochschule muss eine aktualisierte und korrigierte Kooperationsvereinbarung mit den dazugehörigen Anlagen vorlegen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Produktionsmanagement Film und TV“ (PMF) (B.A.) wird an der Fakultät Medien der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in Kooperation mit der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) angeboten.

An der Hochschule Ansbach sind derzeit fast 4.000 Studierende in insgesamt 19 Bachelor- und 17 Master-Studiengängen immatrikuliert, die ein breites Spektrum akademischer Disziplinen in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Medien abdecken.

Die Fakultät Medien umfasst ein interdisziplinäres Angebot an Bachelor- und Masterstudiengängen, die auf die Anforderungen moderner Kommunikations- und Medienberufe ausgerichtet sind. Dem Selbstbericht zufolge zeichnet sich die Fakultät durch eine forschungsorientierte Lehre aus, die sowohl medienwissenschaftliche als auch technische und kreative Kompetenzen vermittelt und auf die Innovationsbedarfe der Medienindustrie reagiert.

Der Studiengang „Produktionsmanagement Film und TV“ stellt eine praxisintegrierte akademische Ausbildung dar, die auf die spezifischen Anforderungen der audiovisuellen Produktionsbranche abgestimmt ist. Ziel des Studiengangs ist, so die Hochschule, die umfassende Qualifizierung von Fachkräften, die für die Planung, Organisation und Realisierung verschiedenster Bewegtbildproduktionen unentbehrlich sind. Dies umfasst nicht nur die Produktion von Kinofilmen, sondern auch Fernsehformate, Online-Inhalte, Werbe-, Image- und Industriefilme sowie interdisziplinäre audiovisuelle Formate wie Multiplattform-Inhalte, 360°-Filme und VR/AR-Erlebnisse.

Der Studiengang ist, so die Hochschule, derzeit im deutschsprachigen Raum einzigartig und wurde auf Initiative der Film- und Medienindustrie sowie in Kooperation mit der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) entwickelt. Die enge Zusammenarbeit mit der Branche gewährleistet nach Angaben der Hochschule eine Ausbildung, die den stetig wachsenden Anforderungen der Bewegtbildindustrie gerecht wird und sowohl technologische Entwicklungen als auch neue Medienformate integriert.

PMF ist als Studiengang mit vertiefter Praxis konzipiert; die Studierenden sammeln bereits während des Studiums praktische Erfahrungen in einer Film- oder Fernsehproduktion. Die curricularen Inhalte sind laut Selbstbericht so gestaltet, dass sie den spezifischen Anforderungen des Produktionsmanagements in der Bewegtbildindustrie entsprechen und den Studierenden fundierte Kenntnisse in den Bereichen Produktionsplanung, Budgetierung, rechtliche Rahmenbedingungen und Medienmanagement vermitteln. Dabei wird besonderer Wert auf interdisziplinäre Kompetenzen und die Fähigkeit gelegt, Produktionsprozesse innovativ und effizient zu gestalten.

Dieser Studiengang reagiert laut Selbstbericht auf den wachsenden Bedarf an akademisch ausgebildeten Fachkräften im Produktionsmanagement der Filmbranche und zielt darauf ab, eine

fundierte theoretische Basis mit relevanter Praxis zu verbinden. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Professionalisierung der Branche und zur Sicherung qualitativer Standards in der Herstellung audiovisueller Inhalte geleistet werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden konnten sich im Rahmen der Begehung und auf Grundlage der Dokumentation einen umfassenden Eindruck von dem Bachelorstudiengang „Produktionsmanagement Film und TV“ verschaffen. Sie stellen fest, dass sich dieser noch in einer Anfangs- und Aufbauphase befindet, merken jedoch an, dass der Studiengang seit seiner Einführung kontinuierlich weiterentwickelt wurde. In diesem Zusammenhang wird insbesondere das hohe Engagement der Programmverantwortlichen und Lehrenden hervorgehoben, die eine stark ausgeprägte Entwicklungsbereitschaft an den Tag legen und neue Ideen erfolgreich umsetzen.

Der Studiengang, der bereits seit seiner Konzeption von einer engen Zusammenarbeit mit der Filmbranche charakterisiert ist, zeichnet sich den Gutachtenden zufolge durch einen ausgesprochen starken Praxisbezug aus. Die Gutachtenden begrüßen das gelungene Konzept, das dem Studiengang zugrunde liegt; so ist es ihnen zufolge als positiv zu vermerken, dass dieser zur Professionalisierung der vermittelten Berufsbilder beiträgt.

Durch die praxisnahe Gestaltung des Studiengangs sowie die individuelle, ganzheitliche Betreuung der Studierenden wird der studentische Wissens- und Kompetenzerwerb, so die Gutachtenden, gut unterstützt und die Studierbarkeit gefördert. In Kombination mit der engen Verknüpfung von Theorie und Praxis, die dem Studiengang inhärent ist, werden die Studierenden aus Sicht der Gutachtenden sehr gut auf den Einstieg in die Berufswelt vorbereitet. Ihnen werden somit vielfältige Möglichkeiten geboten und attraktive Berufsperspektiven eröffnet.

Optimierungsbedarf sehen die Gutachtenden insbesondere im Bereich des curricularen Aufbaus sowie der Passung zwischen Qualifikationszielen und Curriculum. Weitere Bereiche, in denen sie Verbesserungsbedarf ausmachen, sind die (zukünftige) Ressourcenausstattung, das verwendete Profilmerkmal „dual“ sowie die Kooperation mit der Hochschule für Fernsehen und Film München. Die Hochschule wurde im Rahmen des Feedbackschreibens nach der Begehung über die von den Gutachtenden identifizierten Mängel informiert und hat diese teilweise bereits im Zuge der Stellungnahme im laufenden Verfahren beseitigt (siehe *Curriculum* (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) sowie Kapitel 3.1).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Produktionsmanagement Film und TV umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern und ist als Vollzeitstudium mit einem Umfang von 210 ECTS-Punkten konzipiert.¹ Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Verfassen einer Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten ist verpflichtend vorgesehen, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema ihres Faches innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

Es ist eine fünfmonatige Bearbeitungszeit vorgesehen. Die Regularien bezüglich der Bachelorarbeit sind in § 32 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach (im Folgenden: APO) festgelegt. Aus Gründen der Transparenz empfiehlt die Agentur, auf die Regularien bezüglich der Bachelorarbeit auch in den einschlägigen Unterlagen des Studiengangs zu verweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Aus Gründen der Transparenz empfiehlt die Agentur, auf die Regularien bezüglich der Bachelorarbeit auch in den einschlägigen Unterlagen des Studiengangs zu verweisen.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig, da es sich um keinen Masterstudiengang handelt.

¹ Vgl. § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Produktionsmanagement Film und TV an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (im Folgenden SPO).

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.² Dieser ist zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs kongruent. Laut § 35 APO setzen sich die Abschlussdokumente aus Prüfungszeugnis, Diploma Supplement (in deutscher und englischer Sprache) und einem Transcript of Records zusammen. Entsprechende Unterlagen liegen zur Begutachtung vor. Diploma Supplement liegt in deutscher und englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch (Stand Mai 2025) liegt für alle Module vor. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen aller Module enthalten die Inhalte und Qualifikationsziele („Angestrebte Lernergebnisse“), Leistungspunkte und Semesterwochenstunden, Modulverantwortliche, Dauer, Sprache, Verwendbarkeit und Arbeitsaufwand. Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen sind in der APO unter § 10 geregelt. Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten werden nicht durchgängig für alle Module angegeben; die Angaben zum Prüfungsumfang und/oder -dauer sind teilweise unvollständig³. Angaben zu Lehr- und Lernformen (betrifft das Modul „Bachelorarbeit“), Voraussetzungen für die Teilnahme (betrifft das Modul „Bachelorarbeit“, außerdem sind Literaturangaben nicht bei allen Modulen enthalten) sowie Häufigkeit des Angebots (betrifft das Modul „Bachelorarbeit“) sind nicht für alle Module vollständig enthalten. Die unter § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV aufgeführten Mindestangaben sind daher nicht vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten; die Hochschule wird gebeten, diese Informationen im Modulhandbuch zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

² Vgl. § 9 SPO.

³ Dies betrifft folgende Module: „Drehworkshop“, „Drehplanerstellung Praxis“, „Produktionsdokumentation und Berichtswesen“, „Marketing & Social Media“.

Begründung: Die unter § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV aufgeführten Mindestangaben sind derzeit nicht vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Mögliche Auflage 1: Die Hochschule muss alle Modulbeschreibungen um die spezifischen Informationen ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Punkten zugeordnet. Die meisten Module des Studiengangs umfassen 5 ECTS-Punkte. Einzelne Module umfassen mehr als 5 ECTS-Punkte: „Drehworkshop“ (7,5 ECTS-Punkte), „Bachelorarbeit“ (12 ECTS-Punkte), „Betriebliche Praxis“ (25 ECTS-Punkte). Das Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ hat einen Umfang von 2,5 ECTS-Punkten; das Modul „Bachelorseminar“ umfasst 3 ECTS-Punkte. Die Hochschule hat eine Begründung für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Punkten eingereicht (siehe *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO)).

Laut § 2 Abs. 3 SPO entspricht 1 ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitsstunden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen sind unter „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ in § 25 APO geregelt und bestimmen sich nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von weiteren Studien oder der Zulassung zur Promotion an der Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im jeweiligen Hochschulstudium nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Studierenden mit einer einschlägigen Berufsausbildung i. V. m. einer darüber hinausgehenden einschlägigen mindestens sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit oder einer mindestens 24-monatigen einschlägigen praktischen beruflichen Vollzeittätigkeit, kann auf Antrag der praktische Teil des praktischen Studiensemesters ganz erlassen werden, soweit diese Tätigkeiten den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen; eine teilweise Anrechnung ist ausgeschlossen.

Der Prozess der Antragsstellung ist in § 25 APO geregelt. Die Entscheidungsbefugnis obliegt der Prüfungskommission. Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen aus früheren Studien sind gemäß § 25 Abs. 4 APO spätestens bis zum Ende des Fachsemesters zu stellen, zu dem die Immatrikulation erfolgt.

Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt und die Notensysteme sind vergleichbar, wird die Note übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung der Abschlussnote nicht zu berücksichtigen ist. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Dadurch soll, so die Hochschule, eine praxisnahe Ausbildung realisiert werden. Die Kooperation soll Studierenden umfassende Praxiserfahrungen in der Medienbranche ermöglichen und die Integration von Theorie und Praxis verstärken.

Die Hochschule weist darauf hin, dass die Praxispartner:innen qualitativ hochwertige Praxisphasen anbieten, die eng auf die Studieninhalte abgestimmt sind und 30 Wochen umfassen, was laut Selbstbericht den üblichen Praxisanteil bei Bachelorstudiengängen um mindestens 50 % übersteigt. Durch regelmäßige Abstimmungen zwischen Hochschule und Praxispartner:innen soll die Qualität der Ausbildung sichergestellt werden.

Die Hochschule weist im Vorfeld der Begehung darauf hin, dass keine fachwissenschaftlichen Inhalte ausgelagert werden, sodass keine Kooperation im Sinne von § 9/19 vorliegt.

Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Gesprächen mit der Hochschule wurden die Qualifikationsziele, das Studiengangskonzept und die Inhalte sowie die Profile und die Berufsaussichten der zukünftigen Absolvent:innen des Studiengangs ausführlich besprochen. Verstärkt thematisiert wurde darüber hinaus die Kooperation mit der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) sowie deren Entwicklungs- und Vertiefungsmöglichkeiten. Da es sich um ein Studium mit vertiefter Praxis handelt, steht die Zusammenarbeit mit den Partnerunternehmen aus der Film- und Medienbranche ebenso im Mittelpunkt der curricularen Konzeption, weshalb diese in den Gesprächsrunden vertieft wurde. Auch die Personal- und Ressourcenausstattung des Studiengangs wurden beleuchtet, wobei die Ressourcenausstattung aufgrund der mehrfachen räumlichen Verortung (Ansbach und München an verschiedenen Standorten mit Online-Elementen) umfassend adressiert wurde. Weitere Themen der Gespräche waren die Betreuung und Beratung der Studierenden sowie ihre Mobilität, Studierbarkeit, das Prüfungssystem, Qualitätssicherung sowie Gleichstellungsarbeit an der Hochschule. Auch die Positionierung des Studiengangs innerhalb der Fakultät und der Hochschule wurde insbesondere im Gespräch mit der Hochschul- und Fakultätsleitung besprochen.

Seit der Aufnahme des Studienbetriebes erfolgte eine Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO 2021 und SPO 2024). Zentrale Aspekte der Überarbeitung betrafen unter anderen die Inhalte sowie den curricularen Aufbau des Studiengangs. Somit standen auch die bisherige sowie die perspektivische Weiterentwicklung des Studiengangs im Fokus der Gespräche.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernziele des Studiengangs sind in § 1 SPO 2024 sowie in den Modulhandbüchern festgelegt. Laut Selbstbericht zielt der Bachelorstudiengang darauf ab, Studierende sowohl wissenschaftlich als auch praxisorientiert für die komplexen Anforderungen der Film- und Medienbranche zu qualifizieren. Gemäß SPO 2024 § 1 bildet der Studiengang theoretisch und praktisch für die wichtigsten Berufsgruppen im Produktionsbereich der audiovisuellen Medien aus; genannt werden Projektmanager:innen für audiovisuelle Medienproduktionen

(wie Herstellungsleiter:innen, Produktionsleiter:innen, Filmgeschäftsführer:innen, Postproduktionssupervisor:innen, Aufnahmeleiter:innen).⁴ Die Studierenden sollen lernen, mit wirtschaftlichen Faktoren die bestmöglichen Bedingungen zu schaffen, um publikumswirksame Filme herzustellen, wobei bereits zu Studienstart ein grundlegender Zugang zu kreativ-künstlerischem Denken und Handeln vorhanden sein soll, der im Studiengang in Theorie und Praxis sukzessive weiterentwickeln werden soll. Ferner wird präzisiert, dass für die Tätigkeit im Produktionsbereich der audiovisuellen Medien ein solides Wissen im Bereich Finanzierung, Medienrecht, Medienwirtschaft, Projektmanagement und spezielles Marketing, aber auch die Beherrschung von Soft Skills wie Teambuilding und Kommunikation, Konfliktmanagement, Leadership und ein grundlegendes Kunstverständnis erforderlich sind. In der SPO 2024 wird ferner festgehalten, dass die Studierenden die Berufspraxis durch ihre Tätigkeit im jeweiligen Unternehmen erlangen. Sie sind an Vorp produktion, Teamzusammenstellung, Organisation des Drehs und Postproduktion beteiligt und sollen die Hintergründe der Stoffentwicklung kennenlernen.

Im Zuge der Begehung wird thematisiert, inwiefern der Studiengang bestimmte Formate fokussiert. Diesbezüglich präzisiert die Hochschule im Nachgang der Begehung, dass der Studiengang zwar einen klaren Kern hat, dass das Studium aber auch Impulse für andere Formate und Produktionsformen bieten soll, da Studierende nach Studienabschluss teilweise auch mit diesen Produktionsformen (z. B. Shows und Reality-Formate) zu tun haben und den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden soll, das „Handwerkszeug“ auch in einem breiteren Rahmen anwenden zu können.

Die Qualifikationsziele sind, so die Hochschule im Selbstbericht, im Einklang mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse formuliert und umfassen fachliche, methodische und überfachliche Kompetenzen:

Wissenschaftliche und berufsfeldbezogene Qualifikationen: Der Studiengang soll grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse in Medienwirtschaft, Produktionsplanung und Projektmanagement vermitteln, die durch praxisorientierte Module und intensive Praxisphasen bei den Kooperationspartner:innen ergänzt werden. Studierende sollen methodische Kompetenzen in Drehbuchanalyse, Drehplanung und Postproduktionsmanagement erwerben, was ihnen ermöglichen

⁴ Während der Begehung wird die Passung zwischen Qualifikationszielen und Curriculum thematisiert (siehe *Curriculum* (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)). Im Nachgang der Begehung kündigt die Studiengangsleitung an, die in der SPO genannten Berufsbilder anzupassen. Demnach soll das Berufsbild „Filmgeschäftsführung“ als abschließendes Berufsbild herausgenommen werden. In diesem Zusammenhang weist die Studiengangsleitung darauf hin, dass sich das Curriculum damit zwar beschäftigt und den Studierenden anknüpfbare Grundlagen vermittelt werden, dass es allerdings keine vollständig abgeschlossene Ausbildung für diesen Beruf umfasst.

soll, innovative und effiziente Lösungen für medienbezogene Projekte zu entwickeln und das theoretisch erlernte Wissen direkt anzuwenden und zu vertiefen.

Fachliche und überfachliche Kompetenzen: Die Absolvent:innen sollen vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Medienökonomie, rechtliche Rahmenbedingungen und Produktionsabläufe sowie spezialisierte Fähigkeiten für die Organisation und Durchführung von Produktionen erlangen. Überfachliche Kompetenzen umfassen Teamarbeit, Führungskompetenz, nachhaltiges Produktionsmanagement und unternehmerisches Denken, die sie befähigen sollen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben und Führungsverantwortung zu übernehmen.

Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Verantwortung: Im Studiengang soll kritisches Denken, Problemlösungskompetenz und Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Durch das Studium der ethischen und rechtlichen Aspekte des Mediensektors sowie durch die Auseinandersetzung mit nachhaltiger Produktion sollen Studierende lernen, Projekte im Kontext gesellschaftlicher und ökologischer Verantwortung zu realisieren. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, gesellschaftliche und kulturelle Prozesse mitzugestalten und reflektiert und demokratisch orientiert zu agieren.

Als Bachelorstudiengang, so die Hochschule im Selbstbericht, stellt das Konzept eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher, die durch die enge Verknüpfung mit der beruflichen Praxis optimal auf das Berufsfeld ausgerichtet ist. Damit sollen die Absolvent:innen ein Abschlussniveau erreichen, das den Anforderungen an wissenschaftliche Methodik und berufliche Praxis gleichermaßen gerecht wird und ihnen vielseitige berufliche Einsatzmöglichkeiten in der Film- und TV-Produktionsbranche eröffnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse grundsätzlich klar formuliert sind und Aufschluss über die angestrebten Fähigkeiten und Fertigkeiten der Absolvent:innen geben. Dem Studiengang liegt den Gutachtenden zufolge ein schlüssiges Konzept zugrunde. Eine weitere Präzisierung der Tätigkeitsbereiche vor dem Hintergrund der Passung zwischen Qualifikationszielen und Curriculum erscheint den Gutachtenden zielführend (siehe *Curriculum* (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)). Sie stellen darüber hinaus fest, dass der Studiengang den Anspruch erhebt, für die gesamte Bewegtbildbranche auszubilden. Gutachtendende und Studiengangsverantwortliche sind sich einig, dass dieses Vorhaben über Spezialisierungen umzusetzen wäre. Aufgrund der zu erwartenden eher niedrigen Studierendenzahlen erscheint es den Gutachtenden jedoch wenig realistisch, Spezialisierungen umsetzen zu können. Vor diesem Hintergrund empfehlen sie, explizit den fiktionalen Bereich (erweitert um dokumentarische Formen) über alle Mediennutzungsarten hinweg zu thematisieren, welcher

aktuell schwerpunktmäßig abgebildet wird, trotz vorhandener Impulse für andere Formate und Produktionsformen.

Die Gutachtenden konstatieren, dass der Studiengang bereits seit seiner Konzeption von einer engen Zusammenarbeit mit der Filmbranche charakterisiert ist und dass sich dieser durch einen ausgesprochen starken Praxisbezug auszeichnet, den die Gutachtenden begrüßen. Durch die praxisnahe Gestaltung des Studiengangs im Allgemeinen und die Praxisanteile im Besonderen sowie durch den starken Anwendungsbezug wird, so die Gutachtenden, der studentische Wissens- und Kompetenzerwerb gut unterstützt, und die Studierenden können ihre Fähigkeiten entsprechend ihren individuellen Neigungen bzw. Bedürfnissen weiterentwickeln. Somit werden die Studierenden sehr gut auf den Einstieg in die Berufswelt vorbereitet, es werden ihnen vielfältige Möglichkeiten geboten und attraktive Berufsperspektiven eröffnet.

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass der Studiengang die Studierenden dazu befähigt, sich kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit gesellschaftlichen Prozessen auseinanderzusetzen, und einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden leistet.

Des Weiteren konnten die Gutachtenden durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Gespräche während der Begehung feststellen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen alle relevanten Aspekte umfassen und im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau stimmig sind. Somit wird eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt, den Studierenden werden wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz vermittelt und sie erlangen eine berufsfeldbezogene Qualifikation.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung: Der Studiengang sollte den fiktionalen Bereich (erweitert um dokumentarische Formen) thematisieren.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studiengangskonzept zeichnet sich laut Selbstbericht durch eine praxisorientierte und enge Vernetzung mit der Film- und Fernsehindustrie aus. Ein besonderes Merkmal des Studiengangs ist demnach die Kombination aus theoretischen Grundlagen und praxisnahen Lehrmethoden, die sich an den Erfordernissen der Branche orientieren. Die Hochschule weist darauf hin, dass der Studiengang speziell auf die Anforderungen der Bewegtbildindustrie zugeschnitten wurde, um

Studierende optimal auf Karrieren in der Produktion von Kino-, TV-, Online-, und Industrieformaten vorzubereiten. Der in Kooperation mit der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) entwickelte Studiengang ist laut eigener Aussage im deutschsprachigen Raum einzigartig und soll durch ein Studium mit vertiefter Praxis den direkten Einstieg in die Branche fördern. Das Studiengangskonzept soll es Studierenden erlauben, parallel zum Studium praktische Erfahrungen zu sammeln, insbesondere durch das Praxissemester im sechsten Fachsemester. Dies soll eine reibungslose Integration theoretischer Inhalte in berufliche Abläufe garantieren und Studierende auf die Herausforderungen in der Berufspraxis vorbereiten.

Studiengangskonzept und Umsetzung

1. **Praxisorientierung und Branchenintegration:** Der Studiengang ist dem Selbstbericht zufolge stark praxisorientiert und baut auf der unmittelbaren Berufserfahrung der Studierenden auf. Bereits vor Studienbeginn müssen Studierende relevante Praxiserfahrungen nachweisen und einen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen der Filmbranche abschließen. Die Hochschule unterstützt den eigenen Angaben zufolge Studierende dabei, eine:n geeignete:n Praxispartner:in zu finden, und begleitet sie bei der praxisnahen Umsetzung der Studieninhalte. Dies soll eine fundierte Praxiserfahrung während des gesamten Studiums sichern und ermöglichen, dass alle theoretischen Inhalte in die berufliche Praxis transferiert werden können.
2. **Aufbau und Struktur:** Die Hochschule erläutert, dass sich das Curriculum an den Phasen einer Medienproduktion, von der Drehbuchbeurteilung und Stoffentwicklung über die Dreharbeiten bis zur Postproduktion und Vermarktung orientiert. Studierende erhalten in den ersten Semestern eine umfassende Einführung in alle Produktionsphasen, während in den späteren Semestern vertiefte Kenntnisse im organisatorischen und finanziellen Produktionsmanagement vermittelt werden. Die Hochschule führt aus, dass die Studienmodule klar strukturiert und aufeinander aufbauend sind, sodass die Studierenden schrittweise ihre theoretischen und praktischen Kompetenzen erweitern können.
3. **Lehr- und Lernmethoden:** Die Module werden in Präsenzvorlesungen, Onlineformaten und praxisnahen Übungen unterrichtet, die laut Selbstbericht gezielt auf die Anforderungen der Bewegtbildindustrie abgestimmt sind. Erfahrene Dozierende aus der Praxis bringen den Ausführungen der Hochschule zufolge aktuelle Entwicklungen und wertvolles Branchenwissen in den Unterricht ein, wodurch die Studierenden bestmöglich auf die Realitäten und Herausforderungen der Branche vorbereitet werden.
4. **Studierendenzentrierung und Mobilität:** Die Hochschule schildert, dass das Studiengangskonzept eine aktive Tätigkeit der Studierenden in der Branche neben dem Studium vorsieht, wobei die Struktur des Curriculums die Anerkennung von Leistungen anderer

Hochschulen fördert. Zudem gibt es laut Selbstbericht Raum für selbstgestaltete Studieninhalte, die es den Studierenden erlauben, eigene Interessen zu vertiefen und ihre berufliche Identität weiterzuentwickeln.

Aufbau und Struktur des Curriculums

Der Bachelorstudiengang zeichnet sich, so die Hochschule, durch eine fachlich-inhaltliche Gestaltung aus, die auf eine breite wissenschaftliche Basis und praxisorientierte Vertiefung abzielt. Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten entlang der gesamten Produktionskette – von der Stoffentwicklung und Drehbuchanalyse über die Produktion bis hin zur Postproduktion und Vermarktung. Das Curriculum orientiert sich an den zentralen Phasen der Bewegtbildproduktion und führt die Studierenden schrittweise von den Grundlagen der Medienproduktion hin zu spezialisierten Kompetenzen im Produktionsmanagement. Diese Strukturierung ermöglicht aus Sicht der Hochschule eine optimale Entwicklung von theoretischem Wissen und praktischen Fähigkeiten. Dem Selbstbericht zufolge soll der Studiengang durch die eng abgestimmte Verbindung von Theorie und Praxis eine adäquate und praxisorientierte Ausbildung bieten, die die Studierenden dazu befähigen soll, leitende Positionen in der Bewegtbildproduktion einzunehmen.

Unter § 2 SPO 2024 wird festgehalten: Das Studium beginnt mit einer Einführung in alle Teilbereiche und Belange einer Produktion, die vom ersten Moment der Ideenfindung bis zum Beginn der Vermarktung analysiert werden. In den kommenden Semestern des Studiums wird diese Struktur vertieft und ausführlich erläutert. Während der Begehung wird erläutert, dass im Zuge der Umstellung auf die neue SPO (SPO 2024) u. a. eine Überarbeitung der Inhalte erfolgte.

Das Curriculum gliedert sich dem Selbstbericht zufolge in mehrere aufeinander aufbauenden Phasen:

1. **Grundlagenphase (1. und 2. Semester):** In den ersten beiden Semestern erhalten die Studierenden eine breite Einführung in die Kernaspekte der Film- und Medienproduktion. Hierzu zählen Module wie Filmgeschichte und -formate, Medienökonomie, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie grundlegende Rechtsfragen im Medienbereich. Diese Module sollen das erforderliche Wissen zur Analyse und Bewertung von Medienprojekten vermitteln und die Grundlage für das Verständnis ökonomischer, rechtlicher und technologischer Aspekte der Film- und TV-Industrie bilden.
2. **Vertiefungsphase (3., 4. und 5. Semester):** In der Vertiefungsphase liegt der Fokus auf spezifischen Fertigkeiten und erweiterten Kompetenzen in Bereichen wie Drehplanung, Kalkulation, Produktionsleitung und Medienrecht. Die Module in dieser Phase sind praxisnah ausgerichtet und orientieren sich direkt an realen Anforderungen der Branche. Inhalte wie Drehbuchanalyse, detaillierte Drehplanerstellung und Kalkulation von Produktions-

budgets geben den Studierenden das Rüstzeug, um wirtschaftliche und logistische Entscheidungen in einer Produktion fundiert zu treffen. Besonders im Bereich der Medienökonomie lernen die Studierenden, Produktionsprozesse unter Marktbedingungen zu analysieren und entsprechend zu kalkulieren.

3. **Praxisphase (6. Semester):** Im 6. Semester absolvieren die Studierenden eine Praxisphase, die tiefgreifende Einblicke in reale Produktionsabläufe bietet. Diese Praxisphase wird in Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen der Film- und Fernsehbranche organisiert und ermöglicht es den Studierenden, die erworbenen Kenntnisse unter professionellen Bedingungen anzuwenden. Die Studierenden führen eigenständig Aufgaben im Produktionsprozess durch und erweitern ihre praktischen Erfahrungen in Bereichen wie Produktionsplanung, Teamkoordination und Budgetverwaltung. Die Studiengangsleitung weist darauf hin, dass die hochschulseitige Begleitung der Praxisphase insbesondere durch die Praxisbegleitende Lehrveranstaltung erfolgt und dass sich die Studierenden zusätzlich bei Fragen jederzeit an die Studiengangsleitung wenden können.
4. **Abschlussphase (7. Semester):** Im letzten Semester schließen die Studierenden das Studium mit einem Bachelorseminar und der Bachelorarbeit ab. Im Rahmen des Seminars werden sie angeleitet, eine praxisbezogene Abschlussarbeit zu erstellen, die häufig in Kooperation mit einem:einer Praxispartner:in realisiert wird. Hierdurch wird, so die Hochschule, der Transfer wissenschaftlicher Methoden in die Praxis gefördert und eine enge Verzahnung mit der Berufswelt ermöglicht.

In Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) vom 24.07.2024 (SPO 2024) sind Module mit einem Gesamtumfang von 45 ECTS-Punkten einzelnen konkreten Semestern zugeordnet. Die sonstigen Module mit einem Gesamtumfang von 165 ECTS-Punkten sind laut SPO in den Fachsemestern 1 bis 7 zu absolvieren. Ein Studienverlaufsplan gemäß SPO 2024 über alle Semester des Studiengangs liegt nicht vor. Im Nachgang der Begehung hat die Studiengangsleitung angekündigt, dass ein (idealer) Studienverlaufsplan erstellt wird. Dieser sollte die Flexibilisierungsoption bieten, bei gewissen Modulen auch die Teilnahme unterschiedlicher Jahrgänge zuzulassen. Im Zuge der Stellungnahme hat die Hochschule einen Studiengangsflyer für die SPO 2024 eingereicht, dem eine Zuordnung aller Module zu den einzelnen Semestern zu entnehmen ist.

Lehr- und Lernformen

Das Curriculum setzt dem Selbstbericht zufolge auf eine vielfältige Methodik, die Präsenzlehre, E-Learning und praktische Projekte kombiniert. Theoretische Inhalte werden durch praxisnahe Übungen, Fallstudien und Exkursionen ergänzt, sodass die Studierenden das erworbene Wissen unmittelbar anwenden können. Online-Formate und digitale Lehrinhalte sollen eine flexible und

selbstorganisierte Bearbeitung von Lerninhalten ermöglichen und zu einer modernen medien-didaktischen Umsetzung beitragen.

Stimmigkeit von Qualifikationszielen und Modulstruktur

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind den Ausführungen der Hochschule zufolge sorgfältig mit den Modulinhalten abgestimmt. Jedes Modul soll einen klaren Beitrag zur Erreichung der übergeordneten Qualifikationsziele leisten und in der Lage sein, sowohl theoretische als auch praktische Kompetenzen zu fördern. Die kontinuierliche Reflexion des Studienkonzepts, die enge Zusammenarbeit mit Branchenpartner:innen und eine regelmäßige Anpassung der Inhalte an aktuelle Entwicklungen in der Medienwelt sollen sicherstellen, dass das Curriculum den Studierenden eine fundierte und zukunftsorientierte Ausbildung bietet.

Studierendenzentrierte Gestaltung und Aktualität

Den Studierenden soll die Möglichkeit eröffnet werden, Schwerpunkte zu setzen und selbstständig Projekte zu realisieren. Eine enge Kooperation mit der Branche und die Einbindung externer Dozierender sollen sicherstellen, dass aktuelle technologische und inhaltliche Entwicklungen in das Curriculum einfließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass sich der Studiengang noch in einer Anfangs- und Aufbau-phase befindet, merken jedoch an, dass dieser seit seiner Einführung – auch bezüglich des Curriculums – kontinuierlich weiterentwickelt wurde. Die inhaltliche Überarbeitung der Module wird von den Gutachtenden gewürdigt. Der Studiengang, der bereits seit seiner Konzeption von einer engen Zusammenarbeit mit der Filmbranche charakterisiert ist, zeichnet sich den Gutachtenden zufolge durch einen ausgesprochen starken Praxisbezug aus. Die Gutachtenden begrüßen das gelungene Konzept, das dem Studiengang zugrunde liegt.

Optimierungsbedarf identifizierten die Gutachtenden zunächst insbesondere im Bereich des curricularen Aufbaus sowie der Passung zwischen Qualifikationszielen und Curriculum. Grundsätzlich weist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele eine angemessene Konzeption aus. Der curriculare Aufbau war jedoch auf Grundlage der zunächst eingereichten Unterlagen aus gutachterlicher Sicht nicht ausreichend definiert: Die Gutachtenden haben festgestellt, dass in der Anlage 1 der SPO 2024 Module mit einem Gesamtumfang von lediglich 45 ECTS-Punkten einzelnen konkreten Semestern zugeordnet sind. Die sonstigen Module mit einem Gesamtumfang von 165 ECTS-Punkten sind laut SPO 2024 in den Fachsemestern 1 bis 7 zu absolvieren. Darüber hinaus merken die Gutachtenden an, dass kein Studienverlaufsplan über alle Semester des Studiengangs vorliegt. Aus Sicht der Gutachtenden ist der Aufbau des Curriculums in diesen Unterlagen nicht ausreichend definiert; dies kann sich auch auf die Studierbarkeit auswirken. Die

Hochschule wurde daher nach der Begehung ersucht, den Aufbau des Curriculums nachvollziehbar darzustellen (bspw. in Form eines idealtypischen Studienverlaufs, in dem eine vorgesehene Abfolge der Module für den gesamten Verlauf des Studiums definiert ist). Im Zuge der Stellungnahme hat die Hochschule einen Studiengangsflyer für die SPO 2024 eingereicht, dem eine Zuordnung aller Module zu den einzelnen Semestern zu entnehmen ist. Aus Sicht der Gutachtenden wird der Aufbau des Curriculums dadurch nachvollziehbar dargestellt, weshalb sie von der Formulierung einer entsprechenden möglichen Auflage absehen.

Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind den Gutachtenden zufolge mit einigen Ausnahmen stimmig aufeinander bezogen: Hinsichtlich der Passung zwischen Qualifikationszielen und Curriculum identifizieren die Gutachtenden Verbesserungsbedarf. Sie stellen anhand der eingereichten Unterlagen sowie der Gespräche während der Begehung fest, dass die Qualifikationsziele („Studienziele“) des Studiengangs auch Aspekte umfassen, die ihrer Einschätzung nach mit dem Studiengang nicht realisierbar sind.⁵ Dies betrifft beispielsweise das in der SPO unter § 1 (1) genannte Berufsziel „Filmgeschäftsführerinnen und Filmgeschäftsführer“, das aus Sicht der Gutachtenden mit der Absolvierung des Studiengangs ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen nicht zu erreichen ist. Ferner deuten die beschriebenen Qualifikationsziele auf eine Vorbereitung für eine Tätigkeit in der gesamten Bewegtbildbranche hin. Auch dies ist, so die Gutachtenden, mit dem Studiengang nicht möglich. Somit müssen Qualifikationsziele und curriculare Inhalte stärker aufeinander abgestimmt werden. Hierfür müssen entweder die Inhalte erweitert oder aber die Qualifikationsziele angepasst bzw. präzisiert werden. Da der Studiengang in seiner jetzigen Konzeption insbesondere den fiktionalen Bereich abdeckt und aufgrund der zu erwartenden eher niedrigen Studierendenzahlen unterschiedliche Schwerpunkte im Studium voraussichtlich schwer bzw. nicht realisierbar sind, wäre aus Sicht der Gutachtenden eine Überarbeitung der Qualifikationsziele eindeutig zu bevorzugen. Hierfür wäre eine Präzisierung der Tätigkeitsbereiche in den Qualifikationszielen vorzunehmen, aus der deutlich hervorgeht, dass sich der Studiengang auf fiktionale Inhalte (erweitert um dokumentarische Formen) bezieht.

Des Weiteren konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass das Studiengangskonzept vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen umfasst. Die Studierenden werden den Gutachtenden zufolge aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und ihnen werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.

⁵ Die Gutachtenden begrüßen zwar die von der Studiengangsleitung nach der Begehung angekündigte geplante Anpassung der Qualifikationsziele (siehe *Qualifikationsziele und Abschlussniveau* (§ 11 MRVO); da eine überarbeitete Fassung der SPO zur Begutachtung jedoch nicht eingereicht wurde, bleibt die formulierte mögliche Auflage bestehen).

Bezüglich einzelner Inhalte bzw. der Gestaltung einzelner Module sprechen die Gutachtenden Empfehlungen aus, auf die im Folgenden eingegangen wird:

Technik- und Gerätekunde für das Set-Equipment ist aus Sicht der Gutachtenden elementar. In den Gesprächsrunden konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass das Verständnis hierfür den Studierenden an unterschiedlichen Stellen im Studium vermittelt wird, sie empfehlen jedoch aufgrund der inhaltlichen Bedeutung ein explizites Technik-Modul.

Darüber hinaus konstatieren die Gutachtenden, dass in einzelnen Modulen Soft Skills vermittelt werden. Besonders positiv wird in diesem Zusammenhang das Leadership-Seminar genannt. Den Gutachtenden zufolge sind Kommunikationsfähigkeiten und Teambuilding für den Berufsalltag im Produktionsmanagement nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Teamauswahl entscheidend, für die zwischenmenschliche Aspekte ausschlaggebend sind. Daher empfehlen sie, die Einführung von weiteren Inhalten zu überprüfen, die den Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Bereich „Soft Skills“ unterstützen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden werden die Studierenden im Verlauf des Studiengangs sehr engmaschig betreut und erhalten in allen Phasen Feedback. Dies ist für den Lernprozess, so die Gutachtenden, positiv zu vermerken. Gleichwohl stellen die Gutachtenden fest, dass dies auch das Risiko birgt, dass die Studierenden zu sehr behütet werden und unter Umständen nach Studienabschluss nicht im vollen Umfang darauf vorbereitet sind, die komplette Verantwortung für den Produktionsprozess zu übernehmen. Aus Sicht der Gutachtenden ist eine Einbindung der Studierenden in das unternehmerische Risiko wünschenswert. Sie empfehlen daher die Integration einer Kurzfilmproduktion in das Curriculum, für die die Studierenden die Gesamtverantwortung übernehmen sollten. Dies könnte beispielsweise durch den Ausbau des Praxisprojekts erfolgen, wenn dieses erst später im Studienverlauf vorgesehen ist und mit mehr ECTS-Punkten kreditiert wird.

Die Gutachtenden beobachten, dass sich die Studierenden sehr zuversichtlich im Bereich wissenschaftliches Arbeiten zeigen. Während der Begehung wird thematisiert, dass das Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ auch den Bereich Künstliche Intelligenz abdeckt und dass das Thema auch in anderen Modulen behandelt wird. Vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung von Künstlicher Intelligenz wird angeregt, das Thema auch explizit in den Modulinhalten zu verankern und klarer darzustellen. Dies könnte entweder durch ein eigenes Modul erfolgen oder mit einem Ausbau des Moduls „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ einhergehen, das höher kreditiert wird und die Künstliche Intelligenz explizit im Titel trägt.

Im Hinblick auf die Module „Filmgeschichte und -formate“ und „Marketing und Social Media“ äußerten die Gutachtenden anfänglich Zweifel bezüglich der Relevanz der Module für den Studiengang; im Laufe der Begehung wurde ihre Notwendigkeit aus Sicht der Gutachtenden schlüssig

erklärt und die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass diese mit dem Gesamtkonzept stimmig sind. Sie regen in diesem Zusammenhang an, die Modulbezeichnungen zu schärfen und die Modulbeschreibungen anzupassen, damit die wirtschaftliche Fokussierung explizit hervorgeht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Begründung: Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BayStudAkkV müssen die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sein. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden derzeit nicht gegeben.

Mögliche Auflage 1: Qualifikationsziele und Curriculum müssen stärker aufeinander abgestimmt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung: Technik- und Gerätekunde sollte curricular verankert werden, bspw. in Form eines eigenständigen Moduls.

Empfehlung: Die Hochschule sollte die Einführung von weiteren Inhalten prüfen, die dem Ausbau der Schlüsselkompetenzen im Bereich Soft Skills dienen.

Empfehlung: Eine Kurzfilmproduktion sollte in das Curriculum integriert werden.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang fördert laut Selbstbericht die studentische Mobilität und ermöglicht den Studierenden Aufenthalte an anderen Hochschulen im In- und Ausland ohne Zeitverlust im Studienverlauf. Die Mobilitätsförderung ist dem Selbstbericht zufolge ein integraler Bestandteil des Studiengangskonzepts und unterstützt die Studierenden darin, internationale Erfahrungen zu sammeln und ihre interkulturellen Kompetenzen zu erweitern.

Im Selbstbericht stellt die Hochschule die Rahmenbedingungen vor, die zur Förderung der studentischen Mobilität ohne Zeitverlust beitragen sollen:

- 1. Modulare Struktur und Kompatibilität mit anderen Hochschulen:** Der Studiengang ist modular aufgebaut und folgt dem ECTS-System, das die Vergleichbarkeit und Anrechnung von Leistungen im europäischen Hochschulraum (Bologna-Prozess) laut Selbstbericht erleichtert. Die Hochschule merkt an, dass jedes Modul inhaltlich klar definiert und auf Qualifikationsziele ausgerichtet ist, was die Anerkennung von Studienleistungen an Partnerhochschulen der Hochschule Ansbach ermöglichen soll. Die flexible Modulstruktur

erlaubt es den Studierenden, einzelne Module auch an anderen Hochschulen zu belegen und später ohne Verzögerung ins reguläre Studium zurückzukehren.

2. **Kooperationen und Austauschprogramme:** Die Hochschule Ansbach unterhält Partnerschaften mit Hochschulen, die ebenfalls Schwerpunkte in Medien- und Filmproduktion anbieten, und fördert die Teilnahme an Programmen wie Erasmus+, die die organisatorische und finanzielle Mobilität der Studierenden unterstützen. Hierbei werden, so die Hochschule im Selbstbericht, Austauschstudierende gezielt in den Gastinstituten integriert, so dass sie praxisrelevante und ergänzende Inhalte aufnehmen können, die zu ihrem Studiengang und den späteren Berufszielen passen. Während der Begehung wurde darauf hingewiesen, dass die Hochschule rund 60 Hochschulpartnerschaften im Ausland pflegt, die grundsätzlich auch Studierenden des begutachteten Studiengangs offenstehen.
3. **Anerkennung und individuelle Anrechnung von Studienleistungen:** Zur Förderung der Mobilität ohne Zeitverlust hat die Hochschule den eigenen Angaben zufolge klare Verfahren zur Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen etabliert. Vor Antritt eines Auslandssemesters können Studierende gemeinsam mit der Studiengangsleitung und dem International Office individuelle Learning Agreements erstellen, die die Anerkennung spezifischer Module gewährleisten sollen. Diese Verträge sollen eine reibungslose Rückkehr ins Studium und den Erhalt von ECTS-Punkten für Leistungen an Partnerhochschulen sichern.
4. **Flexibilität im Studienverlauf und Online-Unterstützung:** Durch die Nutzung digitaler Lehrangebote und hybrider Lehrformate wird es den Studierenden ermöglicht, auch während eines Auslandaufenthalts Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen zu haben. Die Hochschule erläutert, dass grundsätzlich versucht wird, bei allen Lehrveranstaltungen bei Bedarf eine hybride Einwahl anzubieten. Hiervon sind nur wenige Module ausgeschlossen, wo Präsenz notwendig ist. (z. B. Drehworkshop). Die digitalen Module können ortsunabhängig absolviert werden, sodass Studierende, die vorübergehend an anderen Hochschulen oder bei Projekten im Ausland sind, an diesen Modulen teilnehmen können. Dieser digitale Zugang unterstützt, so die Hochschule, den zeitgerechten Fortschritt im Studium und ermöglicht, dass auch zentrale Inhalte im Rahmen der Mobilität flexibel erworben werden können.
5. **Integration von Fremdsprachen und international ausgerichteten Inhalten:** Der Studiengang integriert englischsprachige Module und internationale Themen, die die Studierenden dem Selbstbericht zufolge optimal auf den Auslandsaufenthalt und die globale Medienlandschaft vorbereiten sollen. Der Erwerb sprachlicher und kultureller Kompetenzen soll sicherstellen, dass Studierende sich im internationalen Studienkontext sicher bewegen können und ihre Mobilitätserfahrungen wertvoll für ihre weitere berufliche Entwicklung sind.

Während der Begehung wurde erläutert, dass das International Office der Hochschule die Studierenden regelmäßig über Auslandsmobilitäten informiert und dieses entsprechende Beratungsangebote organisiert. Im Gespräch mit den Studierenden zeigte sich, dass sie die Angebote der Hochschule kennen. Ferner wurde berichtet, dass derzeit zwei Studierende Interesse an einer Auslandsmobilität geäußert haben und den Auslandsaufenthalt teilweise bereits intensiver planen. Bezuglich der studiengangseigenen Kooperationen wurde angemerkt, dass sich diese noch im Aufbau befinden; als eine potenzielle Partnerhochschule wurde die Fachhochschule des BFI in Wien genannt. Gleichwohl wurden auch die Rahmenbedingungen außerhalb des Studiums thematisiert, da alle Studierenden während des gesamten Studiums berufstätig sind und Auslandsaufenthalte auch mit den Unternehmen abgestimmt werden müssten, was unter Umständen längerfristige Auslandsaufenthalte erschweren könnte. In diesem Zusammenhang wurden auch Kurzzeitmobilitäten bspw. in Form von Summer Schools angesprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen schafft, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Die Beratungs- und Informationsangebote für Studierende werden von den Gutachtenden begrüßt: Die Beratungsveranstaltungen sind niederschwellig zugänglich, die Beratungsangebote umfänglich vorhanden und Studierende können sich darüber hinaus mit individuellen Fragen an die zuständigen Stellen wenden. Ferner wenden die Anerkennungsverfahren die Lissabon-Grundsätze konsequent an. Gleichwohl stellen die Gutachtenden fest, dass längere Auslandsaufenthalte unter Umständen aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden einen höheren Abstimmungsbedarf erfordern und dadurch schwieriger bzw. mitunter nicht realisierbar sind. Kurzzeitmobilitäten erscheinen den Gutachtenden daher, eine sinnvolle Alternative zu bieten; sie regen an, die Studierenden auf die Besonderheiten entsprechend hinzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfügt laut Selbstbericht über eine personelle Ausstattung, die eine qualitativ hochwertige Lehre, Betreuung und Studienorganisation gewährleisten soll. Sie soll sicherstellen, dass alle Lehr-, Lern- und Organisationsprozesse reibungslos durchgeführt werden und die Studierenden optimale Voraussetzungen für ihr Studium und die Erreichung der Qualifikationsziele vorfinden.

Im Selbstbericht wird darauf hingewiesen, dass die Studiengangsleitung sowohl eine weitreichende, studiengangsrelevante Arbeitserfahrung in der Praxis der Film- und Fernsehproduktion, wie auch in der akademischen Forschung vorweisen kann. Die Studiengangsleitung soll eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Curriculums garantieren und dafür sorgen, dass aktuelle Entwicklungen der Bewegtbildindustrie, wie etwa neue Technologien oder Produktionsstandards, unmittelbar in die Lehre integriert werden. Eine weitere, ergänzende Professur, die sich insbesondere auf den immer bedeutender und umfassender werdenden Projektmanagementprozessen im Bereich der Postproduktion fokussieren soll, befindet sich zum Zeitpunkt der Begehung im Berufungsverfahren. Im Zuge der Stellungnahme weist die Hochschule darauf hin, dass zu Stand Juni 2025 die Einladungen für die Probevorlesungen vorbereitet werden. Diese werden zum Ende des Sommersemesters 2025 stattfinden oder zu Beginn des Wintersemesters 2025/26. Spätestens zum Sommersemester 2026 soll das Verfahren abgeschlossen sein.

Während der Begehung wird erläutert, dass insgesamt drei Professor:innen der Hochschule im Studiengang eingesetzt werden und das Kernpersonal darstellen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Themenprofessur Kamera verwiesen; Themenprofessuren sind keinem expliziten Studiengang zugeordnet und werden studiengangsübergreifend eingesetzt. Zur Begutachtung liegt eine Übersicht über die im Studiengang eingesetzten Professor:innen vor (SPO 2021 sowie SPO 2024 mit und ohne neue Professur, die sich derzeit noch im Berufungsverfahren befindet), die Informationen über die Lehrbeauftragung nach ECTS-Punkten beinhaltet; für einzelne Module enthält die Übersicht keine Informationen über die (geplante) Besetzung. Die Gutachtenden ersuchten die Hochschule, eine Übersicht nachzureichen, aus der die professorale Lehrquote (auch mit SWS) hervorgeht und aus der alle Lehrenden und Lehrbeauftragten ersichtlich sind. Eine solche Übersicht wurde nicht eingereicht; die Hochschule wies jedoch darauf hin, dass die in der Liste angegebenen ECTS-Credits sich am PMF-internen Schlüssel orientieren, wonach 5 ECTS in etwa 2 bis 2,5 SWS Kontaktzeit entsprechen. Darüber hinaus enthält das Dokument, so die Hochschule, alle aktuell bekannten Lehrbeauftragten. Diese Übersicht unterliegt den Angaben der Hochschule zufolge erfahrungsgemäß regelmäßigen Änderungen, da sich die Verfügbarkeiten – gerade im künstlerisch-praktischen Bereich – häufig erst kurzfristig verlässlich klären lassen. Auch die zweite Professur im Bereich PMF befindet sich derzeit noch im Berufungsverfahren, sodass zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Name genannt werden kann.

Die Berufungsverfahren werden, so die Hochschule, nach einem bayernweiten standardisierten Verfahren durchgeführt.⁶ Darüber hinaus werden alle neu berufenen Professor:innen durch das

⁶ <https://www.hs-ansbach.de/service/ansbach-als-studien-und-arbeitsort/moeglichkeiten-fuer-den-professoralen-nachwuchs/>, zuletzt abgerufen am 13.06.2025

bayerische Didaktikzentrum (DIZ)⁷ und das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik⁸ in ihrer Methodik und Didaktik unterstützt.

Im Selbstbericht wird ferner ausgeführt, dass praxisorientierte Lehrbeauftragte aus der Medienwirtschaft das Team mit tiefgehender Fachexpertise in ihren hochspezialisierten Bereichen ergänzen. Sie bringen aktuelle Branchenkenntnisse ein und sollen gewährleisten, dass die Studierenden praxisnahe Einblicke und Kontakte in die Berufswelt erhalten. Die regelmäßige Beteiligung von Fachkräften aus Bereichen wie Produktionsleitung, Drehplanung, Postproduktion und Medienrecht soll sicherstellen, dass die Lehre praxisnah, aktuell und auf die realen Anforderungen der Branche zugeschnitten ist. Während der Begehung wird darauf hingewiesen, dass die Auswahl der Lehrbeauftragten durch die Studiengangsleitung in Abstimmungen mit der HFF erfolgt; in diesem Zusammenhang wird auch auf die Standardprozesse der Hochschule Ansbach und die vorgesehenen Gremien verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden werden im Studiengang Lehrende eingesetzt, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine sehr gute Lehre anzubieten. Die Gutachtenden haben sich in den unterschiedlichen Gesprächsrunden insbesondere vom hohen Engagement der Studiengangsleitung überzeugen können. Auch der Einsatz von Professor:innen aus anderen Studiengängen bzw. die Themenprofessur werden positiv erwähnt. Durch die Besetzung der ausgeschriebenen Professur wird, so die Gutachtenden, ein weiterer Schritt gesetzt, um einen ausreichenden Anteil studiengangsinterner professoraler Lehre sicherzustellen.

Positive Erwähnung findet auch der Einsatz der Lehrbeauftragten, durch die ein hoher Praxisbezug im Studiengang gewährleistet wird.

Im vorläufigen Akkreditierungsbericht teilten die Gutachtenden der Hochschule mit, dass eine abschließende Beurteilung des Kriteriums nicht möglich ist, da keine Übersicht vorliegt, aus der die professorale Lehrquote (auch mit SWS) hervorgeht und aus der alle Lehrenden und Lehrbeauftragten ersichtlich sind. Die Hochschule wurde gebeten, diese im laufenden Verfahren nachzureichen. Die Gutachtenden bedanken sich für die vor der Begehung eingereichte Übersicht über die Lehrquote im Studiengang sowie für die nachgereichte Erläuterung der Hochschule dazu, stellen jedoch fest, dass eine Überarbeitung der eingereichten Übersicht nicht erfolgt ist. Die Gutachtenden vertreten die Ansicht, dass die von der Hochschule eingereichten Unterlagen keine abschließende Bewertung des Kriteriums ermöglichen. Für den Studiengang muss ein detailliertes Personalkonzept vorgelegt werden, aus dem auch SWS-Angaben hervorgehen und aus dem die hinreichende personelle Ausstattung nachgewiesen wird.

⁷ <https://www.didaktikzentrum.de/>, zuletzt abgerufen am 13.06.2025.

⁸ <https://www.hs-ansbach.de/service/servicecenter-fuer-digitale-lehre-und-didaktik/>, zuletzt abgerufen am 13.06.2025.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Begründung: Gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV muss das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen ist eine abschließende Bewertung des Kriteriums nicht möglich.

Mögliche Auflage 2: Für den Studiengang muss ein detailliertes Personalkonzept vorgelegt werden, aus dem auch SWS-Angaben hervorgehen und aus dem die hinreichende personelle Ausstattung nachgewiesen wird.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfügt laut Selbstbericht über eine umfassende, moderne und hochwertige Ressourcenausstattung, die sowohl technische als auch digitale und räumliche Ressourcen umfasst und die eine qualitativ hochwertige Ausbildung sicherstellen soll. Ferner soll diese die Praxisnähe des Studiums fördern und den Studierenden den Zugang zu allen notwendigen technischen und räumlichen Ressourcen ermöglichen, die sie für eine erfolgreiche Karriere in der Film- und TV-Produktion benötigen.

Organisation und administrative Unterstützung

Ein Team von administrativen Mitarbeitenden, darunter eine Studiengangsassistentin, unterstützt die Organisation des Studiengangs und steht als direkte Anlaufstelle für alle administrativen und organisatorischen Anliegen der Studierenden zur Verfügung. Die Studiengangsassistentin koordiniert Termine, unterstützt bei der Organisation von Projekten und Exkursionen und ist dem Selbstbericht zufolge für die Studierenden während der gesamten Studienzeit erreichbar. Dies soll eine effiziente Verwaltung sichern und helfen, organisatorische Abläufe reibungslos zu gestalten, damit sich die Lehrenden auf die fachliche Betreuung der Studierenden konzentrieren können.

Technische Ausstattung und Produktionsinfrastruktur:

Die Hochschule Ansbach stellt den Studierenden laut Selbstbericht eine erstklassige technische Infrastruktur zur Verfügung, die den aktuellen Standards der Film- und Medienbranche entspricht:

- **Kameratechnik:** Die Studierenden haben Zugang zu professionellen Kamerasystemen, darunter digitale Kinokameras, die häufig in der Industrie genutzt werden. Dadurch können die Studierenden ihre Drehtechniken an hochwertiger Ausrüstung erlernen und anwenden.

- **Beleuchtung und Tontechnik:** Für Dreharbeiten im Studio und im Freien steht dem Selbstbericht zufolge eine große Auswahl an professioneller Beleuchtungs- und Tonausrüstung zur Verfügung. Diese soll es den Studierenden ermöglichen, praxisnah in Beleuchtung, Tonaufnahmen und den Umgang mit technischen Herausforderungen der Filmproduktion eingearbeitet zu werden.
- **Postproduktion:** Die Hochschule verfügt laut Selbstbericht über modern ausgestattete Postproduktionsräume mit aktueller Software für Schnitt, Sounddesign, Bildbearbeitung und Effekte. Systeme wie Avid Media Composer, Adobe Premiere Pro, Pro Tools und DaVinci Resolve stehen zur Verfügung und entsprechen, so die Hochschule, den branchenüblichen Standards. Diese technische Ausstattung soll die Studierenden befähigen, alle Phasen der Postproduktion selbstständig und professionell zu bewältigen.

Verleih und Nutzung der Ausstattung an der Hochschule

Der Verleih bietet, so die Hochschule, eine Vielzahl an Equipment, das Studierende nutzen können. Dazu gehören Beleuchtung und Ton, die ebenfalls im Verleih erhältlich sind. Alle Studierenden haben Zugriff auf die entsprechenden Informationen und Öffnungszeiten über eine spezielle Seite in Moodle.

Im Verleih können Studierende alles ausleihen, was dort verfügbar ist, und die jeweiligen Ausleihezeiten sind dort ebenfalls einsehbar. Für die Postproduktion stehen die Ressourcen im MAC Pool, den PC-Pools sowie der RenderFarm zur Verfügung. Diese sind zu den Öffnungszeiten der Hochschule zugänglich, auch wenn keine Vorlesungen stattfinden.

Die Projektmanagement-Software wird ebenfalls auf den Rechnern der Studierenden des Studiengangs installiert, sodass sie dort genutzt werden kann. Die Hochschule erläutert, dass für Fragen und Unterstützung zwei Laboringenieure sowie zwei HiWis vor Ort sind, die die Öffnungszeiten des Verleihs sicherstellen und die PC-Pools verwalten.

Das Ton-Studio und das Fernsehstudio können nur mit vorheriger Terminvereinbarung genutzt werden. Eine eigenständige Buchung ist nicht möglich.

Räumliche Ausstattung und Studios

Die Hochschule Ansbach bietet dem Selbstbericht zufolge eine Vielzahl an spezialisierten Räumlichkeiten, die für die praktischen Anforderungen des Studiengangs Produktionsmanagement Film und TV ausgelegt sind:

- **TV- und Fotostudio:** Die Hochschule verfügt über mehrere Studios, die für unterschiedliche Produktionstypen ausgelegt sind. Diese Studios sind mit Kameras, Beleuchtungseinrichtungen und Greenscreen-Technologie ausgestattet, die es den Studierenden ermöglichen sollen, professionelle Produktionsbedingungen zu simulieren.

- **Radio- und Tonstudio:** Die Hochschule stellt voll ausgestattete Radio- und Tonstudios zur Verfügung, die von den Studierenden teilweise auch für ihre Postproduktionsarbeiten genutzt werden können. Diese Studios bieten isolierte Arbeitsräume für die Tonbearbeitung und das Sounddesign, um eine professionelle Audioproduktion zu gewährleisten.
- **Seminar- und Projekträume:** Neben den Studios stehen moderne Seminar- und Projekträume zur Verfügung, die für Lehrveranstaltungen und Projektarbeiten ausgestattet sind. Diese Räume sind flexibel gestaltet und bieten die technische Infrastruktur für digitale Präsentationen und kollaborative Arbeitsformen.

Digitale Ressourcen und E-Learning-Plattformen

Die Hochschule Ansbach setzt laut Selbstbericht auf eine moderne digitale Lerninfrastruktur, die den Studierenden ortsunabhängigen Zugriff auf wichtige Lernmaterialien ermöglicht und eine hybride Lernumgebung schafft:

- **Lernplattformen:** Über die hochschuleigene Lernplattform erhalten Studierende Zugang zu Lehrmaterialien, E-Learning-Modulen und Online-Tutorials. Diese Plattform ermöglicht es den Studierenden dem Selbstbericht zufolge, theoretische Inhalte und praxisorientierte Übungen in einem virtuellen Raum zu bearbeiten, was insbesondere die Flexibilität und Eigenständigkeit im Lernprozess unterstützt.
- **Softwarelizenzen und Remote-Zugriff:** Studierenden werden Softwarelizenzen für relevante Anwendungen der Medienproduktion zur Verfügung gestellt, wodurch sie die Programme auch außerhalb der Hochschule nutzen können. Der Remote-Zugriff erlaubt es den Studierenden, unabhängig vom Standort an ihren Projekten zu arbeiten und auf wichtige Ressourcen der Hochschule zuzugreifen.

Bibliothek und spezielle Mediensammlung

Die Bibliothek der Hochschule Ansbach bietet laut Selbstbericht ein umfassendes Angebot an Fachliteratur, E-Books und branchenspezifischen Medien, die die theoretische Ausbildung im Studiengang unterstützen sollen:

- **Fachliteratur und Medienbibliothek:** Die Bibliothek verfügt über eine große Auswahl an Fachliteratur zur Film- und Medienproduktion, einschließlich Werken zu Produktionstechnik, Filmwirtschaft und Medienrecht. Diese Medien sind für die Studierenden jederzeit zugänglich und unterstützen die theoretische Wissensbildung im Studiengang.
- **Digitale Bibliotheksangebote:** Zusätzlich zur physischen Sammlung bietet die Bibliothek umfassende digitale Ressourcen an, darunter Zugang zu Online-Fachzeitschriften, wissenschaftlichen Datenbanken und branchenspezifischen Artikeln. Diese digitalen Angebote ermöglichen den Studierenden aktuelle Recherchen und Literaturstudien.

Kooperationen und externe Ressourcen

Zur praxisnahen Ausbildung kooperiert der Studiengang mit verschiedenen Produktionsunternehmen und Medienhäusern, die den Studierenden ergänzende Ressourcen und Einblicke in die Berufspraxis bieten:

- **Exkursionen und Praxisprojekte:** In Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen und der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) werden Exkursionen und Praxisprojekte organisiert, die es den Studierenden ermöglichen, die in der Hochschule erworbenen Kenntnisse in realen Produktionen anzuwenden.
- **Praxissemester und betreute Abschlussarbeiten:** Durch die Einbindung externer Praxispartner im Rahmen des Praxissemesters und praxisbezogener Abschlussarbeiten erhalten die Studierenden laut Selbstbericht die Möglichkeit, reale Produktionsressourcen zu nutzen und wertvolle Kontakte in der Branche zu knüpfen.

Während der Gespräche im Rahmen der Begehung wird geschildert, dass ein bedeutender Teil des Unterrichts in München, in Räumlichkeiten von Unternehmen (Praxispartner:innen) stattfindet und dass die Räumlichkeiten der Hochschule Ansbach lediglich punktuell hierfür herangezogen werden. Darüber hinaus sieht der bestehende Kooperationsvertrag mit der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF München) in § 2 vor, dass dem Studiengang in der vorlesungsfreien Zeit Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Nach der Begehung kündigt die Studiengangsleitung an, ein Konzept zur räumlichen Ressourcenausstattung zu erstellen; ein Raumkonzept wurde im Zuge der Stellungnahme eingereicht.

Da die Begehung in München stattgefunden hat, und die Ressourcen an der Hochschule Ansbach nicht direkt begutachtet werden konnten, wurde die Hochschule erbeten, einen Überblick und weitere Informationen (ggf. inkl. Fotos) über das Equipment an der Hochschule Ansbach und ggf. an der HFF im laufenden Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die Hochschule reichte einen Überblick über die Ausrüstung sowie Fotos (u. a. TV- und Hörfunkstudio sowie einen Userguide über das Fotostudio der Hochschule Ansbach) ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die GutachterInnen bewerten die Ressourcenausstattung des Studiengangs differenziert: Während sie die personelle Unterstützung sowie die bislang tatsächlich genutzte räumliche und sächliche Infrastruktur grundsätzlich positiv bewerten, identifizieren sie Verbesserungspotenziale hinsichtlich der verbindlichen Bereitstellung der räumlichen Ressourcen.

Die bei den Praxispartner:innen vorgesehenen Räumlichkeiten sind zwar aus Sicht der GutachterInnen für den Studiengang angemessen, jedoch ist die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Unternehmen nicht vertraglich geregelt. Darüber hinaus sieht der bestehende Kooperationsvertrag mit der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF München) in § 2 vor, dass

dem Studiengang Räumlichkeiten ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit und nur in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Daher muss den Gutachtenden zufolge auch zukünftig sichergestellt werden, dass dem Studiengang eine angemessene Ressourcenausstattung zur Verfügung gestellt wird; hierfür ersuchten die Gutachtenden nach der Begehung um die Einreichung eines entsprechenden Konzeptes. Die Gutachtenden bedanken sich für das von der Hochschule erstellte Konzept, bewerten dieses jedoch nicht als vollends überzeugend, da dieses ihrer Einschätzung nach zu allgemein gehalten ist. Aus Sicht der Gutachtenden ist das Raumkonzept nicht ausreichend konkret; weitere Informationen sind ihnen zufolge erforderlich (bspw. bezüglich der Module mit speziellen Ausstattungserfordernissen, z. B. Studiodreh bzw. für die Praxismodule). Darüber hinaus beinhaltet das Konzept, so die Gutachtenden, weiterhin Unsicherheiten bezüglich der Räumlichkeiten der Praxispartner:innen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Begründung: Gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV muss der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung, u. a. im Hinblick auf Raum- und Sachausstattung verfügen. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Unternehmen ist nicht vertraglich geregelt. Darüber hinaus sieht der bestehende Kooperationsvertrag mit der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF München) in § 2 vor, dass dem Studiengang Räumlichkeiten ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit und nur in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Daher muss den Gutachtenden zufolge auch zukünftig sichergestellt werden, dass dem Studiengang eine angemessene Ressourcenausstattung zur Verfügung gestellt wird; hierfür ist ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Mögliche Auflage 3: Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen geplant bzw. bereits ergriffen wurden, um eine angemessene Ressourcenausstattung in der Gesamtbetrachtung sicherzustellen.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die im Unterricht eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich laut Selbstbericht an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Dozierenden im Verlauf von gesammelten Erfahrungen und kollegialem

Austausch regelmäßig überprüft und angepasst. Folgende Prüfungsformen kommen im Studiengang laut Selbstbericht zum Einsatz: theoretische und praktische Studienarbeiten, schriftliche Leistungsnachweise, mündliche Prüfungen, Präsentationen oder Referate.

Während der Begehung wird thematisiert, dass im Modulhandbuch generell mehrere mögliche Prüfungsformen pro Modul angegeben werden. Diesbezüglich erläutert die Hochschule, dass diese Vorgehensweise dem Wunsch entspricht, den Lehrenden grundsätzlich mehr Freiräume zu ermöglichen. Darüber hinaus merkt die Hochschule an, dass die Auswahl der Prüfungsformen in einem iterativen Prozess erfolgt, wonach die Eignung der jeweiligen Prüfungsformen regelmäßig überprüft wird, wobei die Lernzielorientierung stets im Mittelpunkt steht. Es wird angesprochen, dass zu Beginn eines jeden Semesters ein Studienplan erstellt wird, in dem die Prüfungsformen verbindlich festgelegt sind.

Die Dauer der schriftlichen Leistungsnachweise beträgt in der Regel 60 Minuten; jene der mündlichen Leistungsnachweisen in der Regel 15 Minuten. Bei den praktischen Studienarbeiten handelt es sich um Drehbuchauszüge, Drehpläne, Film- und Fernsehkalkulationen, Postproduktionspläne und weitere Artefakte aus dem audiovisuellen Projektmanagementbereich sowie um praktische Arbeiten in audiovisueller Medienproduktion, bei denen die Studierenden arbeitsteilig und in unterschiedlichen Produktionsfunktionen tätig sind. Der Umfang (Länge, Zeichenzahl bzw. Seitenumfang) variiert je nach Modul und Studienfortschritt. Theoretische Studienarbeiten umfassen in der Regel zwischen 10 und 20 Seiten. Der Prüfungszeitraum liegt jeweils am Ende des Semesters.

In der Gesprächsrunde mit den Studierenden bestätigten diese, dass ihnen Prüfungsmodalitäten und -anforderungen sowie Bewertungskriterien transparent kommuniziert werden. Sie führten aus, dass sie Informationen dazu einerseits im Modulhandbuch finden und andererseits von den Lehrenden in der jeweils ersten Einheit auch über Prüfungsformen informiert werden. Sie bestätigten, dass die Vielfalt der Prüfungsformen gegeben ist, dass die Prüfungszeiträume von der Hochschule klar vorgegeben sind und sie jeweils ein Jahr im Voraus darüber informiert werden, wobei die Prüfungstermine innerhalb des Prüfungszeitraums gut verteilt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang werden grundsätzlich vielfältige Prüfungsformen eingesetzt; diese sind aus Sicht der Gutachtenden in ihrer Vielfalt sinnvoll und zielführend. Die Prüfungsformen ermöglichen den Gutachtenden zufolge eine adäquate Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Studierenden scheinen, so die Gutachtenden, über Prüfungsformen und -modalitäten gut informiert zu sein. Die Gutachtenden äußern jedoch den Wunsch nach einer eindeutigeren Festlegung der Prüfungsformen und empfehlen daher eine Verankerung bspw. in einem Studienplan über den gesamten Studienverlauf.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung: Die Gutachtenden empfehlen eine Verankerung der Prüfungsformen über den gesamten Studienverlauf.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Zur Unterstützung der Studierbarkeit ergreift die Hochschule laut Selbstbericht unterschiedliche Maßnahmen:

Die Veranstaltungen finden während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters statt. Um die Kompatibilität des Studiums mit der Tätigkeit bei den Praxisunternehmen zu maximieren, werden Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit als Tagesblöcke organisiert, damit die Studierenden sowohl im Studium wie auch in der Praxis effektiv und fokussiert tätig sein können. Die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf verschiedene, teilweise entfernt voneinander liegende Standorte in München und Ansbach wurde während der Begehung ebenfalls thematisiert. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Unternehmen die Reise- und Übernachtungskosten der Studierenden übernommen haben, wenn sie für Blockveranstaltungen von München nach Ansbach gereist sind. Generell wird auch die Möglichkeit der Online-Teilnahme während der Begehung diskutiert. Die Studierenden berichten, dass sie diese als vorteilhaft empfinden, da sie einen positiven Beitrag zur Vereinbarkeit zwischen Studium und Beruf leistet. So wird davon berichtet, dass sie sich am Unterricht dazuschalten können, wenn sie beispielsweise aufgrund von Dreharbeiten nicht vor Ort anwesend sein können.

Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die im Anschluss an die Vorlesungszeit im von der Hochschule festgesetzten Prüfungszeitraum erfolgt. Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Bachelorstudiengangs sind innerhalb eines Fachsemesters überschneidungsfrei; dadurch soll laut Selbstbericht ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb stets gegeben sein. § 10 APO regelt die Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen. Alle Module sind so aufgebaut, dass sie jeweils innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Eine Begründung der Hochschule für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Punkten liegt vor.⁹ Der Workload wird in den Lehrveranstaltungsevaluierungen erhoben.

⁹ Die Hochschule führt diesbezüglich Folgendes aus:

„Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: 2,5 ECTS – Dies ist eine Einführung und Vorbereitung in das wissenschaftliche Arbeiten. Das Seminar ist so konzipiert, dass die wesentlichen Voraussetzungen, Methoden und Elemente des wissenschaftlichen Arbeitens in einem intensiven vorlesungähnlichen Seminar mit ca. 16 Kontaktstunden vermittelt wird, das von einigen praktischen Übungen und Eigenlektüre der Studierenden begleitet wird, sodass eine Gesamt-aufwand von ca. 75 Stunden geplant ist. Damit sind die Lehrinhalte umfangreich abgedeckt für die Anforderungen der weiteren Studienarbeit.“

Die Prüfungsorganisation erfolgt zentral durch die Mitarbeitenden der Fakultät Medien. Dabei wird, so die Hochschule im Selbstbericht, auf eine studierendenfreundliche Festsetzung der Prüfungstermine geachtet, indem zwischen den Prüfungsterminen in der Regel mindestens zwei freie Tage liegen, die zur Stoffwiederholung und Vorbereitung genutzt werden können.

Laut Selbstbericht bietet die Hochschule den Studierenden eine intensive Betreuung und Unterstützung. Die enge Zusammenarbeit zwischen erfahrenem Lehrpersonal, administrativer Unterstützung und praxisorientierten Fachkräften schafft, so die Hochschule, ein ideales Lernumfeld für die Studierenden und fördert deren erfolgreiche Ausbildung und berufliche Integration in die Film- und Medienbranche.

Die Studiengangsleitung sowie die Lehrenden stehen den Studierenden für regelmäßige Konsultationen und bei individuellen Anliegen zur Verfügung. Fachliche Fragen beantworten während des Semesters die jeweiligen Dozierenden, organisatorische Fragen werden durch die Leitung des Studiengangs beantwortet. Das Lehrpersonal ist dem Selbstbericht zufolge nicht nur in der Wissensvermittlung tätig, sondern unterstützt auch die persönliche und berufliche Entwicklung der Studierenden durch Beratungen zu Studienverlauf, Praxisphasen und Berufseinstieg. Diese individuelle Betreuung sorgt, so die Hochschule, für ein studierendenzentriertes Lernumfeld, in dem auf die spezifischen Anforderungen und Interessen der Studierenden eingegangen wird.

Die Studierenden berichten während der Begehung, dass sie sich bei Fragen an Lehrende, teilweise auch telefonisch, direkt wenden und bestätigen, dass die Studiengangsleitung in vielen Fällen als erste Ansprechperson fungiert. Auch bezüglich der Tätigkeit in den Unternehmen vermerken die Studierenden, dass sie klare Ansprechpersonen haben und dass abgestimmte Feedbackgespräche vorgesehen sind.

In Zusammenarbeit mit dem Career Center der Hochschule Ansbach wird den Studierenden laut Selbstbericht eine praxisorientierte Unterstützung bei der Organisation der Praxisphasen und bei der Suche nach geeigneten Praxispartnern geboten. Das Career Center steht mit der Studiengangsleitung in regelmäßigem Austausch, um Kontakte zur Medien- und Filmindustrie zu pflegen und für die Studierenden relevante Praktikumsstellen und Kooperationsmöglichkeiten zu vermitteln. Die enge Anbindung an die Praxis wird auch durch die regelmäßige Kommunikation mit Unternehmen aus der Medienbranche gefördert, was dem Selbstbericht zufolge sowohl die Vernetzung der Studierenden als auch den Wissenstransfer zwischen Hochschule und Praxis verbessert.

Bachelorseminar: 3 ECTS – Dieses Seminar ist eine Auffrischung und Vertiefung von „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, mit Fokus auf die aktuellen Themen der Bachelorarbeit. Der ECTS-Aufwand ist deshalb auch in Verbindung mit dem Aufwand für die Bachelorarbeit zu verstehen, die ihrerseits ja 12 ECTS hat, sodass hier im Grunde insgesamt 15 ECTS für die Bachelorarbeit gewertet werden.“

In Zuge der Stellungnahme weist die Hochschule darauf hin, dass aktuell eine SPO-Änderung in Planung ist, die alternativ zur festen Beschäftigung bei einem Unternehmen einen Nachweis der notwendigen Praxistätigkeiten durch fachspezifische Projekttätigkeiten und Praktika sowie durch die verantwortliche produktionelle Tätigkeit bei der Produktion von Kurz- und Studierendenfilmen unter anderen der Hochschule für Fernsehen und Film München, sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach zulässt. Dadurch soll, so die Hochschule, die Studierbarkeit nachhaltig gewährleistet werden. Dies entspricht den Aussagen der Hochschule zufolge der Branchenpraxis der Projekttätigkeit im Filmbereich und kann den Studierenden eine noch breitere Praxiserfahrung bieten. Zudem ist es eine alternative Möglichkeit zur Fortsetzung des Studiums für die Studierenden, sollte es zu einer Kündigung des Anstellungsvertrages mit den Praxispartner:innen während des Studiums kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden haben während der Begehung den Eindruck gewonnen, dass die Studierenden mit dem Studiengang sehr zufrieden sind; nach Ansicht der Gutachtenden ist die Betreuung – auch aufgrund der kleinen Gruppen – ausgezeichnet und die Studierenden genießen einen exklusiven Studiengang. Positiv wirken sich darauf auch die sehr gute Erreichbarkeit der Lehrenden und das hohe Engagement der Programmverantwortlichen aus.

Nach Ansicht der Gutachtenden werden von der Hochschule grundsätzlich angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Da es noch keine Absolvent:innen gibt, liegen noch keine Zahlen zu den Studienabschlüssen vor; dennoch konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass der Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen schafft, um einen Studienabschluss in der Regelstudienzeit im Regelfall zu unterstützen. Die Gutachtenden begrüßen die von den Studierenden bestätigte Angemessenheit der Prüfungsdichte im Studienverlauf. Den Aussagen der Studierenden zufolge ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich und eine Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen wird garantiert. Die Gutachtenden vermissten jedoch zunächst einen Studienverlaufsplan über alle Semester, aus dem eine idealtypische Abfolge der Module definiert ist; die Hochschule reichte eine entsprechende Übersicht im Zuge der Stellungnahme ein (siehe *Curriculum* (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)).

Die von den Gutachtenden zunächst vermuteten Schwierigkeiten, die sich für die Studierenden aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsorte ergeben könnten, werden von den Studierenden nicht bestätigt. Positiv wird in diesem Zusammenhang vermerkt, dass die Unternehmen Reise- und Übernachtungskosten für jene Unterrichtsblöcke übernehmen, die in Ansbach stattfinden. Auch die Vereinbarkeit des Studiums mit der beruflichen Tätigkeit wird, so die Gutachtenden, unterstützt; beispielsweise sorgen die Blockveranstaltungen sowie die Möglichkeit der Online-Teilnahme am Unterricht für eine bessere Vereinbarkeit.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die ECTS-Punkte angemessen aufeinander abgestimmt sind und ein nachvollziehbares Verhältnis zum Arbeitsaufwand abbilden. Die Maßnahmen zur Überprüfung des studentischen Workloads sind den Gutachtenden zufolge geeignet. Die vorliegende Begründung für die Unterschreitung der empfohlenen Mindestmodulgröße ist aus Sicht der Gutachtenden schlüssig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule weist dem Studiengang im Selbstbericht nicht explizit das Profilmerkmal „dual“ zu; folgende Bezeichnungen werden allerdings zur Beschreibung des Studiengangs verwendet: „das duale Konzept“ oder „die duale Struktur“. Während der Begehung erläutert die Studiengangsleitung, dass der Studiengang das Profilmerkmal „dual“ nicht beansprucht und weist darauf hin, dass es sich um ein Studium mit vertiefter Praxis handelt.

Nichtsdestotrotz befindet sich bspw. im Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und HFF München folgender Passus unter § 1: „Es wird ein dualer Bachelorstudiengang Produktionsmanagement Film und TV (PMF) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach eingerichtet [...]\"). Im Studiengangsflyer (abrufbar über die Studiengangswebsite¹⁰) wird festgehalten: „PMF ist dual studierbar“. Ferner ist über die Studiengangswebsite ein „Muster-Bildungsvertrag von ‚hochschule dual‘ (zur Orientierung für Unternehmen und Studieninteressierte)“ zu finden.

Im Nachgang der Begehung weist die Studiengangsleitung darauf hin, dass der Begriff „duales Studium“ aus den Unterlagen herausgenommen werden soll.

Im Zuge der Stellungnahme merkt die Studiengangsleitung an, dass der Studiengang als Studium mit vertiefter Praxis den bei Hochschule dual¹¹ vorgestellten Studienmodellen entspricht. Angeichts der bekannteren Bezeichnung „duales Studium“ wäre bei Erfüllung des Profilmerkmals durch den Studiengang eine entsprechende Kennzeichnungsmöglichkeit für die attraktive Außenwirkung des Studienangebots hilfreich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung des Studiengangs anhand der curricularen Ausgestaltung sowie der Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung stellen die Gutachtenden fest, dass die für ein duales Studium

¹⁰ <https://www.hs-ansbach.de/bachelor/produktionsmanagement-film-und-tv/>, zuletzt abgerufen am 04.04.2025

¹¹ <https://www.hochschule-dual.de/>, zuletzt abgerufen am 13.06.2025

charakteristischen Merkmale (systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb) nicht vollumfänglich zutreffen, wenngleich die enge Zusammenarbeit mit den Partnerunternehmen für das Studiengangskonzept zentral ist. Auch stellen sie fest, dass der Studiengang das Profilmerkmal „dual“ nicht beansprucht.

Allerdings konstatieren die Gutachtenden, dass der Studiengang in unterschiedlichen Unterlagen bzw. in der Außendarstellung mit dem Profilmerkmal „dual“ gekennzeichnet bzw. beworben wird. Auch wird der Studiengang in Zusammenhang mit der Dachmarke „hochschule dual“ beworben; ein eindeutiger Hinweis, dass es sich um keinen dualen Studiengang handelt, fehlt jedoch in diesem Zusammenhang.

Sofern die Hochschule zwar auf das Profilmerkmal „dual“ verzichten, aber den Studiengang weiterhin in Zusammenhang mit der Dachmarke „hochschule dual“ bewerben möchte, ist nach gutachterlicher Einschätzung eindeutig darauf hinzuweisen, dass es sich um keinen dualen Studiengang handelt.

Sofern die Hochschule den Studiengang mit dem Profilmerkmal „dual“ bewerben möchte, muss im Rahmen des Curriculums eine systematische vertragliche, organisatorische und inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfinden. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden.

Die Hochschule muss daher entweder darstellen, wie eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts im Sinne eines dualen Studiengangs stattfindet oder aber klarstellen, dass es sich nicht um einen dualen Studiengang handelt und diesbezügliche Formulierungen aus den einschlägigen Unterlagen entfernen und ggf. durch alternative Bezeichnungen ersetzen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Begründung: Gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV und zugehöriger Begründung darf ein Studiengang als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Mögliche Auflage 4: Der Studiengang darf nicht als „dual“ bezeichnet oder beworben werden, wenn dieses Profilmerkmal nicht zutrifft.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang stellt laut Selbstbericht durch eine kontinuierliche Aktualisierung der fachlichen und wissenschaftlichen Inhalte sicher, dass die Studierenden stets auf dem neuesten Stand der Medienbranche ausgebildet werden. Eine enge Kooperation mit der Branche und die Einbindung externer Dozierender sollen sicherstellen, dass aktuelle technologische und inhaltliche Entwicklungen in das Curriculum einfließen. Während der Begehung wird darauf hingewiesen, dass die fortlaufende Aktualisierung durch die Studiengangsleitung bewerkstelligt wird und dass es jedes Semester einen Austausch mit den Partnerunternehmen zum Studiengang gibt, um die Bedarfsanforderungen aus der Branche entsprechend berücksichtigen zu können.

Die Hochschule kooperiert eng mit Fachkräften und Unternehmen aus der Film- und Fernsehbranche, die den Ausführungen der Hochschule zufolge ihr Know-how direkt in die Lehre einbringen. Während der Begehung wird erläutert, dass die Film- und Fernsehbranche bereits an der Konzeption des Studiengangs maßgeblich beteiligt war. Zudem erfolgen regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluierungen, durch die das Curriculum dem Selbstbericht zufolge regelmäßig evaluiert und bei Bedarf an die neuesten Standards und Anforderungen der Branche angepasst wird. Diese Praxis soll sicherstellen, dass die wissenschaftlichen Anforderungen den Entwicklungen der Medienlandschaft entsprechen und die Absolvent:innen optimal auf ihre berufliche Zukunft vorbereitet werden.

Die Hochschule weist ferner darauf hin, dass die derzeitige Studiengangsleitung über eine genehmigte Nebenbeschäftigung sowie die Gesellschafterposition in einer aktiven Filmproduktion stark in der Film- und Fernsehbranche verwurzelt und mit aktuellen Branchenentwicklungen durch aktive Partizipation vertraut ist. Darüber hinaus verweist die Hochschule auf einen regelmäßigen Austausch mit den Praxispartner:innen über die gemeinsame Zusammenarbeit sowie die Identifikation und Realisierung von Verbesserungspotentialen sowohl in der Studienorganisation wie den Studieninhalten.

Durch die Integration aktueller und zukünftiger technologischer Entwicklungen, wie etwa digitaler Produktions- und Postproduktionstechniken, und innovativer Formate wie Virtual Reality (VR), Augmented Reality (AR), Virtual Production und Künstliche Intelligenz bleiben die Studieninhalte dem Selbstbericht zufolge stets relevant und praxisnah. Module wie „Green Production“ berücksichtigen die wachsende Bedeutung nachhaltiger Produktionstechniken und tragen dem aktuellen Wandel in der Medienindustrie Rechnung.

In der Gesprächsrunde mit den Studierenden betonen sie, dass die Praxisnähe sowie der enge Austausch mit der Filmbranche zu den Gründen zählten, weshalb sie sich für den Studiengang entschieden haben und dass sich Theorie und Praxis gut vereinbaren lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter stellen fest, dass die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet sind. Hierzu tragen insbesondere die sehr enge Zusammenarbeit mit der Film- und Medienbranche, die Einbindung von Lehrbeauftragten aus der Praxis sowie die Forschungsaktivitäten der Lehrenden bei. Die Gutachter begrüßen, dass aufgrund der engen Verknüpfung von Theorie und Praxis und der Berufstätigkeit der Studierenden aktuelle Fragestellungen aus der täglichen Praxis in die Lehre eingebracht werden. In den Gesprächsrunden konnten sie sich ferner davon überzeugen, dass der Austausch mit der Film- und Medienbranche systematisch erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge unterliegt der Studiengang im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Grundlagen für die Evaluierungen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen bilden die Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) i. d. F. vom 22. Juli 2015, die auch für den vorliegenden Studiengang Anwendung finden und zur Begutachtung vorliegen.

Die Hochschule weist im Selbstbericht darauf hin, dass sich die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen nach den Bestimmungen des Art. 7 BayHIG¹² und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach richten.

Die Hochschulevaluation bildet laut Selbstbericht die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

¹² <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHIG-7>, zuletzt abgerufen am 04.04.2025.

Der Evaluationsordnung zufolge wird Evaluation „als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung“ verstanden. Ferner legt die Evaluationsordnung fest: „Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“¹³

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekaninnen und der Studiendekan, zwei Studierende der Studierendenvertretung sowie eine Mitarbeiterin der Servicestelle Akkreditierung und Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden findet auf freiwilliger Basis, ausschließlich online und anonym statt. Beispielhafte Ergebnisse der Lehrevaluation liegen für das Wintersemester 2023/24 zur Begutachtung vor.

Dem Selbstbericht zufolge können die Lehrenden die Ergebnisse der einzelnen Lehrevaluationen zeitnah selbst via Link einsehen. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekan:innen der Fakultäten ebenfalls über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Studiendekan:innen können alle Ergebnisse ihrer Fakultät einsehen. Die Studiendekan:innen erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt werden die Absolvent:innen dem Selbstbericht zufolge zeitnah befragt.

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet, so die Hochschule im Selbstbericht, die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. So sind zusätzlich zu den regelmäßigen Evaluierungen auch Feedbackschleifen mit den Studierenden und Lehrenden vorgesehen. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel

¹³ Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) vom 22. Juli 2015.

zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt. Die Studiengangsleitung arbeitet dem Selbstbericht zufolge eng mit den Professor:innen, Lehrbeauftragten und administrativen Kräften zusammen, um den Studiengang kontinuierlich weiterzuentwickeln und auf die Bedürfnisse der Studierenden und die Anforderungen der Medienbranche abzustimmen; damit wird auf die Optimierung der Lehrinhalte und die Sicherung einer exzellenten Lehre abgezielt, die die Qualifikationsziele des Studiengangs optimal unterstützen soll.

Während der Gesprächsrunde mit den Studierenden schildern diese, dass die Lehrenden auch auf Studierende direkt zugehen, um unmittelbares Feedback einzuholen. Es wird auch von Situationen berichtet, in denen das studentische Feedback zu Veränderungen im Studiengang geführt hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich anhand der eingereichten Unterlagen und in den unterschiedlichen Gesprächen davon überzeugen, dass ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung der Studierenden gewährleistet ist und dass die hochschulweiten Konzepte einen geschlossenen Regelkreis vorsehen. So werden auf Grundlage der Evaluationsmaßnahmen, über deren Ergebnisse adäquat informiert wird, Schritte zur Sicherung des Studienerfolgs gesetzt, die entsprechend überprüft werden. Ferner konnten die Gutachtenden feststellen, dass die Studierenden in den Verbesserungsprozessen gut eingebunden sind und dass das studentische Feedback einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Studiengangs leistet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Ansbach bekennt sich laut Selbstbericht zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2¹⁴: Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln; es sind in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen;
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien;
- Kinderbetreuung durch Kooperationen;

¹⁴ <https://www.hs-ansbach.de/service/frauenbuero/#c4731>, zuletzt abgerufen am 04.04.2025.

- Wickelmöglichkeiten;
- Stillzimmer.

Die Hochschule weist darauf hin, dass das Gleichstellungskonzept kontinuierlich fortgeschrieben wird. Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert, so die Hochschule, als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätsräte sowie sämtlicher Berufungskommissionen.¹⁵

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt der oder des Behindertenbeauftragten ist im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz¹⁶ verankert und in der Grundordnung der Hochschule näher ausgeführt. Die bzw. der Beauftragte erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet dem Selbstbericht zufolge jeder bzw. jedem Studierenden mit Behinderung eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z. B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestattetem Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer. Während der Begehung wurde die Erreichbarkeit von Räumlichkeiten an den weiteren Standorten thematisiert, an denen Unterricht stattfindet (insbesondere Räumlichkeiten der Partnerunternehmen). Die Gutachtenden ersuchten die Hochschule nach der Begehung, weiterführende Informationen über die Sicherstellung des barrierefreien Zugangs für mobilitätseingeschränkte Personen an allen Standorten des Studiengangs (darunter auch in den Räumlichkeiten der Partnerunternehmen) zu liefern. Im Zuge der Stellungnahme merkte die Hochschule an, dass eine entsprechende Anpassung der Raumauswahl vorgesehen ist, um einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen.

¹⁵ <https://www.hs-ansbach.de/service/frauenbuero/>, zuletzt abgerufen am 04.04.2025.

¹⁶ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHIG-2>, zuletzt abgerufen am 04.04.2025.

Ebenso unterstützten die Mitarbeitenden des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, geschlechtliche und sexuelle Orientierung sowie beim Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die Prüfungskommission des Studiengangs. Die Regelungen bezüglich des Nachteilsausgleiches sind unter § 15 APO festgelegt. Die Hochschule weist darauf hin, dass Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt sind.¹⁷

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule zahlreiche Maßnahmen ergreift, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Hierfür werden aus Sicht der Gutachtenden die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet und entsprechende Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Konzepte geschaffen. Die Gutachtenden sehen das Engagement der Hochschule sehr positiv und teilweise auch auf Studiengangsebene sichergestellt.

Vor dem Hintergrund des laufenden Besetzungsverfahrens möchten die Gutachtenden die Hochschule explizit ermutigen, Professorinnen verstärkt anzusprechen und für den Studiengang zu gewinnen.

Aus Sicht der Gutachtenden bleibt jedoch die Frage offen, inwiefern die Räumlichkeiten – vor allem vor dem Hintergrund der mehrfachen räumlichen Verortung (Ansbach und München an verschiedenen Standorten, darunter auch in den Räumlichkeiten der Partnerunternehmen) – barrierefrei zugänglich sind. Sie bedanken sich für die Auskunft der Hochschule, dass eine barrierefreie Auswahl der Räumlichkeiten bei Bedarf angedacht ist. Sie stellen allerdings fest, dass anhand dieser aus ihrer Sicht zu unspezifischen Information keine Bewertung möglich ist, inwiefern auf Ebene des Studiengangs die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen durch die Ermöglichung eines barrierefreien Zugangs zu entsprechenden Räumlichkeiten sichergestellt wird. Die Hochschule muss daher ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, dass das Studium barrierefrei organisiert werden kann. Hierfür sind aus Sicht der Gutachtenden auch Erläuterungen zur Barrierefreiheit der genutzten Räumlichkeiten vor allem bei den Praxispartner:innen erforderlich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

¹⁷ <https://www.hs-ansbach.de/service/buero-fuer-familie-chancengleichheit-und-diversity/>, zuletzt abgerufen am 04.04.2025.

Begründung: Gemäß § 15 BayStudAkkV muss die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Den Gutachtenden zu folge ist anhand der eingereichten Informationen keine Bewertung möglich, inwiefern auf Ebene des Studiengangs die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen durch die Ermöglichung eines barrierefreien Zugangs zu entsprechenden Räumlichkeiten sichergestellt wird.

Mögliche Auflage 5: Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, dass das Studium barrierefrei organisiert werden kann.

Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule erläutert im Vorfeld der Begehung, dass keine fachwissenschaftlichen Inhalte ausgelagert werden: Es gibt praktische Tätigkeiten, die angelehnt an die im Studium vermittelten fachwissenschaftlichen Inhalten angewandt werden und in denen die Studierenden, teilweise mit Hilfe von Profis bei den Partnerunternehmen, die in den Hochschulveranstaltungen vermittelten Inhalte umsetzen.

Der Studiengang ist dem Selbstbericht zufolge durch enge Kooperationen mit nichthochschulischen Partner:innen aus der Film- und Medienbranche charakterisiert, die den Studierenden wertvolle Praxiseinblicke und Netzwerkchancen bieten sollen. Diese Kooperationen umfassen Partnerschaften mit Produktionsfirmen, Studios und branchenrelevanten Einrichtungen, die Studierende über die gesamte Studiendauer in die reale Arbeitswelt einbinden und Praxisphasen aktiv unterstützen.

Studierende absolvieren darüber hinaus ein intensives Praxissemester sowie zusätzliche Praxisprojekte bei Partnerunternehmen, die ihnen die Möglichkeit geben sollen, das im Studium Erlernte unter professionellen Bedingungen anzuwenden und branchenspezifische Kompetenzen auszubauen. Mit den beteiligten Praxisunternehmen bestehen, so die Hochschule, umfangreiche Kooperationsvereinbarungen, die die jeweilige Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner:innen im Rahmen des Studiums festlegen. Diese liegen zur Begutachtung vor.

Diese Kooperationen sollen dem Selbstbericht zufolge zudem gewährleisten, dass das Studium auf die aktuellen Anforderungen und Entwicklungen der Medienindustrie abgestimmt bleibt und

die Absolvent:innen bestens auf Führungsaufgaben im Produktionsmanagement vorbereitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da keine fachwissenschaftlichen Inhalte ausgelagert werden, liegt keine Kooperation nach § 9 / § 19 vor.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Zur Durchführung des Studiengangs kooperiert die Hochschule Ansbach mit der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF München). Im Selbstbericht wird erläutert, dass die Kooperation den Studierenden Zugang zu spezialisierten Lehrangeboten und einem etablierten Netzwerk in der Film- und TV-Branche ermöglicht. Durch gemeinsame Projekte, Lehrveranstaltungen und Workshops profitieren die Studierenden beider Hochschulen dem Selbstbericht zufolge von den Synergien und können ihre Kenntnisse in innovativen Formaten und fortschrittlicher Produktionstechnologie vertiefen. Diese Zusammenarbeit, so die Hochschule im Selbstbericht, stärkt den Wissenstransfer, die Praxisnähe und die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums. Die Studierenden erhalten so die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten in einem erweiterten akademischen Umfeld weiterzuentwickeln und Einblicke in unterschiedliche akademische und fachliche Perspektiven zu gewinnen, die für die dynamische Medienbranche von hoher Relevanz sind.

Während der Begehung wird die Weiterentwicklung der Kooperation mehrfach thematisiert. Studiengangs- und Hochschulleitung äußern in den jeweiligen Gesprächsrunden das grundsätzliche Interesse, die Kooperation perspektivisch auszubauen. Nach der Begehung weist die Hochschulleitung darauf hin, dass eine Anpassung des Vertrags voraussichtlich nach Oktober 2025 erfolgen soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich haben die beiden Hochschulen die Art und den Umfang der Kooperation in einem Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2021 dokumentiert. Allerdings stellen die Gutachtenden fest, dass dieser Kooperationsvertrag nicht aktuell ist bzw. nicht alle der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert. So wird der Studiengang im Kooperationsvertrag u. a. als „dual“ bezeichnet; dieses Profilmerkmal beansprucht der Studiengang jedoch laut Aussagen während der Begehung nicht (siehe *Besonderer Profilanspruch* (§ 12 Abs. 6 MRVO)). Während der Begehung erfahren die Gutachtenden außerdem, dass gemeinsame Lehrveranstaltungen abgehalten werden, die sie explizit begrüßen möchten, die ihnen zufolge aber auch vertraglich festzuhalten sind. Die Hochschule muss sicherstellen, dass die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert werden.

Aus Sicht der Gutachtenden birgt die Kooperation Potenziale, die bisher noch nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Es gilt daher, die Zukunftsperspektiven auszuloten. Die Gutachtenden betrachten die jetzige Kooperation als eher unausgewogen, wobei die Beteiligung der HFF erhöht werden könnte. Die Kooperation sollte, so die Gutachtenden, ausgebaut und vertieft werden (räumlich, gemeinsame Lehrveranstaltungen und Auswahl der Lehrenden). Im Zuge der Weiterentwicklung der Kooperation sollte aus Sicht der Gutachtenden der Mehrwert fokussiert werden, wobei eine Kooperation auf Augenhöhe zwischen den beiden Institutionen anzustreben ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Begründung: Gemäß § 20 BayStudAkkV müssen – sofern eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durchführt – Art und Umfang der Kooperation beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert werden.

Mögliche Auflage 6: Die Hochschule muss eine aktualisierte und korrigierte Kooperationsvereinbarung mit den dazugehörigen Anlagen vorlegen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung: Die hochschulische Kooperation sollte ausgebaut und vertieft werden.

Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurde folgende mögliche Auflage formuliert, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule gestrichen wurden:

Mögliche Auflage1 (Kriterium Modularisierung (§ 7)):

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Modulhandbuch Informationen zu allen Modulen enthalten sind und diese den Angaben in der SPO entsprechen.

Die Hochschule hat eine ergänzte und überarbeitete Fassung des Modulhandbuchs (Stand laut Dokument Mai 2025) eingereicht, in der alle Module laut SPO 2024 enthalten sind. Folglich wurde die mögliche Auflage gestrichen.

Ferner hatte die Hochschule zunächst Prüfungszeugnis und Transcript of Records lediglich für die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Produktionsmanagement Film und TV an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach aus dem Jahr 2021 (SPO 2021), nicht aber für die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Produktionsmanagement Film und TV an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach aus dem Jahr 2024 (SPO 2024) eingereicht. Die Hochschule hat im laufenden Verfahren aktuelle Mustervorlagen aller Abschlussdokumente gemäß SPO 2024 nachgereicht.

Nach der Begehung formulierten die Gutachtenden folgende mögliche Auflage, die durch im Rahmen der Stellungnahme bereitgestellte Unterlagen der Hochschule umgesetzt und erfüllt bzw. modifiziert worden ist:

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO):

Begründung: Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV muss das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut sein. Die Gutachtenden haben festgestellt, dass in der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) vom 24.07.2024 Module mit einem Gesamtumfang von lediglich 45 ECTS-Punkten einzelnen konkreten Semestern zugeordnet sind. Die sonstigen Module mit einem Gesamtumfang von 165 ECTS-Punkten sind laut SPO in den Fachsemestern 1 bis 7 zu absolvieren. Darüber hinaus merken die Gutachtenden an, dass kein Studienverlaufsplan über alle Semester des Studiengangs vorliegt. Aus Sicht der Gutachtenden ist der Aufbau des Curriculums somit nicht ausreichend definiert.

Mögliche Auflage 1: Der Aufbau des Curriculums muss nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Hochschule hat einen Studiengangsflyer für die SPO 2024 erstellt und im Zuge der Stellungnahme zur Begutachtung eingereicht. Diesem ist eine Zuordnung aller Module zu den einzelnen Semestern zu entnehmen; aus Sicht der Gutachtenden wird der Aufbau des Curriculums dadurch nachvollziehbar dargestellt. Folglich wurde die mögliche Auflage gestrichen.

Die Hochschule wurde sowohl im Vorfeld der Begehung als auch im vorläufigen Akkreditierungsbericht ersucht, eine Übersicht nachzureichen, aus der die professorale Lehrquote (auch mit SWS) hervorgeht und aus der alle Lehrenden und Lehrbeauftragten ersichtlich sind, um eine abschließende Beurteilung des Kriteriums *Personelle Ausstattung* (§ 12 Abs. 2 MRVO) zu ermöglichen. Da diese nicht eingereicht wurde, formulierten die Gutachtenden folgende mögliche Auflage:

Mögliche Auflage 2 (Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO): Für den Studiengang muss ein detailliertes Personalkonzept vorgelegt werden, aus dem auch SWS-Angaben hervorgehen und aus dem die hinreichende personelle Ausstattung nachgewiesen wird.

Die Gutachtenden ersuchten die Hochschule nach der Begehung, weiterführende Informationen über die Sicherstellung des barrierefreien Zugangs für mobilitätseingeschränkte Personen an allen Standorten des Studiengangs (darunter auch in den Räumlichkeiten der Partnerunternehmen) zu liefern. Im Zuge der Stellungnahme merkte die Hochschule an, dass eine entsprechende Anpassung der Raumauswahl vorgesehen ist, um einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen. Da die von der Hochschule gelieferte Information aus Sicht der Gutachtenden für eine Bewertung des Kriteriums nicht ausreicht, formulierten sie folgende mögliche Auflage:

Mögliche Auflage 5: Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, dass das Studium barrierefrei organisiert werden kann.

Die Hochschule hat ihre Stellungnahme in Form von Kommentierungen zum vorläufigen Akkreditierungsbericht am 04.06.2025 eingereicht; dies fand im vorliegenden Akkreditierungsbericht Berücksichtigung.

Die Hochschule reichte am 17.12.2024, 14.01.2025, 21.01.2025, 10.02.2025, 13.02.2025, 26.05.2025 und am 04.06.2025 Unterlagen nach: aktualisiertes Modulhandbuch (im laufenden Verfahren mehrmals aktualisiert), Studienplan (SPO 2021) Prüfungszeugnis und Transcript of Records (beides SPO 2024), Übersicht Lehrquote, Raumkonzept, Überblick über die Ausrüstung sowie Fotos (u. a. TV- und Hörfunkstudio sowie einen Userguide über das Fotostudio der Hochschule Ansbach), Gleichstellungskonzept, Grundordnung, Informationsflyer Duales Studium, Studiengangsflyer.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätsicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) in der Fassung vom 13.04.2018

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) in der Fassung vom 09.02.2023

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Produktionsmanagement Film und TV an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO PMF/HSAN 20221) in der Fassung vom 22.10.2021

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Produktionsmanagement Film und TV an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO PMF/HSAN 20242) in der Fassung vom 24.07.2024

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Udo Bomnütter, Professur für Medienmanagement, Hochschule Macromedia

Prof. Dr. Eva Stadler, Professur für Digitales Entertainment und Bewegtbildmanagement,
Hochschule der Medien Stuttgart

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Carl Morbach, Freiberuflicher Herstellungsleiter / Produktionsleiter Film & TV

- c) Studierende / Studierender

Liliann Marie Haase, Bachelorstudium Film- und Fernsehproduktion an der Filmuniversität
Babelsberg KONRAD WOLF

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)				
SS 2019 ¹⁾		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
WS 2018/2019		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
SS 2018		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
WS 2017/2018		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
SS 2017		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
WS 2016/2017		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
SS 2016		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
WS 2015/2016		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
SS 2015		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
WS 2014/2015		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
SS 2014		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
WS 2013/2014		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
SS 2013		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
WS 2012/2013		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!				
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.10.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	17.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	11.03.2025
Erstakkreditiert am:	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (1):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Hochschulleitung, Fakultätsvertretung, Professor:innen, Lehrende, Servicesstelle Akkreditierung und Studierendenservice, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten der Kooperationspartner:innen, Begutachtung auf Grundlage von Fotos (TV- und Hörfunkstudio der Hochschule Ansbach)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Maturiveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Um-fang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinba-rungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit ei-ner anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst grad-verleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)